

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 20

„Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“

Gemeinde Ostseebad Binz

Satzungsfassung

Ostseebad Binz, den 20.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundlagen der Planung	3
1.1.) Allgemeines	3
1.1.1.) Geltungsbereich/ Umfang der Änderung	3
1.1.2.) Plangrundlage	3
1.1.3.) Gesetzliche Grundlagen	3
1.2.) Planungsziele/ Verfahren	3
1.3.) Übergeordnete Planungen	4
1.3.1.) Raumordnung und Landesplanung	4
1.3.2.) Flächennutzungsplan	4
1.3.3.) Landschaftsplan	5
1.4.) Zustand des Plangebiets	5
1.4.1.) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets	5
1.4.2.) Schutzobjekte im bzw. in Nähe zum Plangebiet	5
2.) Städtebauliche Planung	6
2.1.) Vorhabenbeschreibung	6
2.2.) Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen	7
2.3.) Erschließung	8
2.4.) Flächenbilanz	8
3.) Auswirkungen	9
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	9
4.) Umweltbericht	9
4.1.) Einleitung	9
4.1.1.) Anlass und Aufgabenstellung	10
4.1.2.) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	10
4.1.3.) Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	11
4.2.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
4.2.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	16
4.2.2.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung	21
4.2.3.) Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	23
4.2.4.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung ..	26
4.2.5.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	26
4.3.) Zusätzliche Angaben	26
4.3.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	26
4.3.2.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	27
4.4.) Zusammenfassung	27
4.5.) Quellenverzeichnis	28

Anhang 1 – Artenschutzfachbeitrag

Anhang 2 – GGB-Vorprüfung

Anhang 3 – VSG-Vorprüfung

1.) Grundlagen der Planung

1.1.) Allgemeines

1.1.1.) Geltungsbereich/ Umfang der Änderung

Das Plangebiet befindet sich an der Landstraße L 293 zwischen Lubkow und Prora kurz vor dem Ortseingang Prora. Die Planung betrifft anteilig die Flurstücke 22/32 und 22/31 der Flur 4, Gemarkung Prora und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 300 m².

Geändert werden sollen:

- Lage und Abgrenzung der Sondergebietsfläche und des Baufensters für den Ausstiegsturm gemäß der errichteten Anlage unter Berücksichtigung einer Rutschbahn als Anbau,
- Anpassung der Waldflächen an den tatsächlichen Bestand.

Dabei muss der Geltungsbereich ergänzt werden, da der Ausstiegsturm gemäß Baugenehmigung seinerzeit abweichend vom im Bebauungsplan vorgesehenen Standort, dabei auch teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, errichtet wurde. Die Festsetzungen für den im Ursprungsplan vorgesehenen Standort werden im Gegenzug aufgehoben (Teilaufhebung).

Die Textlichen Festsetzungen (Teil B) werden unverändert beibehalten und auf den Ergänzungsbe- reich ausgeweitet.

1.1.2.) Plangrundlage

Die Planzeichnung basiert auf der Planzeichnung der Ursprungsplanung. Hinterlegt wird ergänzend eine topographische Vermessung des öbVI Krawutschke mit Stand von Juni 2018 mit aktuel- lem Gebäudebestand.

1.1.3.) Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geän- dert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1.2.) Planungsziele/ Verfahren

Mit der Errichtung des Umweltbildungszentrums der Erlebnis-Akademie AG mit Baumwipfelpfad wurde der Bebauungsplan umgesetzt. Zum Abbau von Warteschlangen vor dem Ausstiegsturm (bisher Fahrstuhl bzw. Treppe) sowie zur Verbesserung der Attraktivität der Einrichtung v.a. für junge Besucher soll am Ausstiegsturm eine ergänzende Rutschbahn errichtet werden, über die die Besucher den Pfad verlassen werden.

Durch die 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungs- plans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ soll der Anbau einer Rutschanlage an den Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades ermöglicht werden. Die Planung zielt damit nur auf eine ge- ringe Teilfläche des Geltungsbereichs, verändert nicht den Charakter der Gesamtanlage und be- rührt folglich nicht die Grundzüge der Planung.

Mit der Überplanung soll allgemein

- die Attraktion des Baumwipfelpfades und des Naturerbe-Zentrums erhöht werden,
- ein bereits baulich vorgeprägter Bereich weiterentwickelt werden, wodurch ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet wird.

Die geplante Rutschbahn befindet sich im Wesentlichen innerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsfläche in einem baumfreien Bereich (vgl. Abbildung 1). Der Ausstiegsturm selber jedoch liegt nördlich versetzt größtenteils außerhalb des Geltungsbereichs und damit auch nicht innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche. Damit ist es erforderlich, über den eigentlich angestrebten Änderungsumfang hinaus auch den bestehenden Ausstiegsturm im Zuge der Änderung zu berücksichtigen und den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Baugebietsausweisung und die überbaubare Grundstücksfläche für die Gesamtanlage (Ausstiegsturm mit Rutsche) anzupassen.

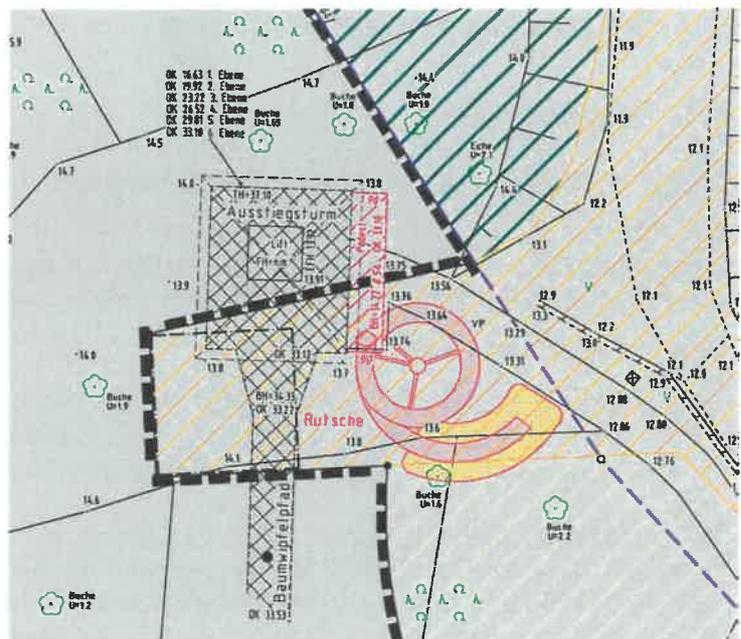


Abbildung 1: Lageplan Bestand Ausstiegsturm mit Planung und Geltungsbereich Ursprungsplan

Angesichts der Lage innerhalb des Natura-2000 Gebiets (GGB-Gebiet „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmäler Heide“) sind umfangreiche Nachweise zur Verträglichkeit mit den Schutzziele zu erbringen (Flächenentzug LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)). Auch wenn die Änderung und Ergänzung aufgrund des geringen Umfangs die Grundzüge der Planung nicht berührt, ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angesichts der möglichen Betroffenheit von Schutzgütern nach § 1 (6) Nr. 7b BauGB ausgeschlossen. Die Planung muss im Regelverfahren mit Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt werden.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Raumordnung und Landesplanung

Das Areal des Naturerbe-Zentrums ist in der Karte des RREP VP als Teil des gesamtgemeindlichen Tourismusschwerpunktgebietes anzunehmen, die umgebenden Flächen sind als Vorranggebiet *Naturschutz und Landschaftspflege* ausgewiesen.

Nach 3.1.3(4) RREP stehen in Tourismusschwerpunktgebieten die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Mit der Erweiterung einer natur- und landschaftsgebundenen, touristischen Attraktion (Baumwipfeldrad mit Aussichtspunkten, Umweltbildungseinrichtung) entspricht die Planung der Zielsetzung des RREP.

Nach Programmsatz (Ziel) 5.2(3) RREP ist in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen. Das BNatSchG fordert die Verbesserung des allgemeinen Verständnisses für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach § 2 (6) BNatSchG ist es die Aufgabe von Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträgern, „über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ aufzuklären und „das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaftspflege“ zu wecken. Das Naturerbe-Zentrum entspricht diesem Auftrag.

1.3.2.) Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan weist das betroffene Areal des vorhabenbezogenen Bau-

ungsplans Nr. 20 als Sondergebietsfläche „Umweltbildung“ aus. Maßstabsbedingt ist die Planzeichnung des Flächennutzungsplans nicht flächenscharf, so dass die geringfügigen Änderungen des Bebauungsplans für die Frage der Entwicklung der Planung im Sinne § 8 (2) BauGB keine Rolle spielen.

1.3.3.) Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Ostseebad Binz nicht vor.

1.4.) Zustand des Plangebiets

1.4.1.) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet ist durch das Naturerbe-Zentrum und den Baumwipfelpfad stark anthropogen überformt, es besteht eine pädagogisch-touristische Nutzung, die auch die angrenzenden Waldbereiche mit betrifft. Die Anlage ist ganzjährig geöffnet und zählt jährlich rund 300.000 Besucher. Der Baumwipfelpfad ist nur tagsüber geöffnet mit Öffnungszeiten im Winter von 9.30 bis 16.00 Uhr und im Sommer von 9.30 bis 19.00 Uhr.

Im Planbereich steht der Ausstiegsturm (Fahrstuhl und Treppe), über welchen die Besucher den Baumwipfelpfad verlassen. Der Ausstiegsturm wurde seinerzeit sorgfältig in die Örtlichkeit eingefügt; dabei wurde jedoch von dem im Ursprungsplan vorgesehenen Baufenster (bzw. der festgesetzten Baugebietsfläche) abgewichen (vgl. Abbildung 1).

Für die Gesamtanlage des Bildungszentrums sowie des Ausstiegsturms wurde im Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet „Umweltbildung“ mit einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 2.400 qm ausgewiesen. Die zulässige Grundfläche verteilt sich auf vier Baufenster, für die zum Teil differenzierte Höhenfestsetzungen getroffen wurden (Ausstiegsturm mit 37,0 m HN). Der Baumwipfelpfad selber liegt außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und wurde nach § 35 BauGB als standortbezogenes Vorhaben genehmigt.

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich die von Nordosten nach Südwesten verlaufende, stark befahrene Landesstraße L 293. Der Abstand zur nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung beträgt ca. 950 m.

1.4.2.) Schutzobjekte im bzw. in Nähe zum Plangebiet

Schutzgebiete internationalen Rechts

Das Plangebiet befindet sich anteilig innerhalb des GGB DE 1547-303 *„Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmäler Heide“* und grenzt an das westlich liegende VSG DE 1446-401 *„Binnenbodden von Rügen“* an. Die Abgrenzungen der beiden Schutzgebiete vor Ort unterscheiden sich im Detail ohne erkennbaren Grund.

Schutzgebiete nationalen Rechts

Das Plangebiet befindet sich anteilig im LSG *Ostrügen*. Der Baumkronenlehrpfad mit Aussichtsturm ist angesichts seines Charakters (kein Gebäude) sowie seiner Zielsetzung (Naturerlebnis, Umweltbildung) mit den Schutzziele des LSG vereinbar. Eine Ausnahme von den Verboten des Schutzgebietes und damit auch eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet ist für die Ebene der Bebauungsplanung zudem nicht erforderlich. Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, der den Bereich als Sondergebiet darstellt. Die LSG-VO enthält kein generelles Bauverbot, vielmehr heißt es in § 2 der LSG-VO: „Für Baumaßnahmen auf der Grundlage bestätigter Flächennutzungs- und Bebauungspläne ist eine besondere Zustimmung der Bezirks-Naturschutzverwaltung nicht erforderlich.“ In § 2 der LSG-VO heißt es zudem zum Schutzzweck: „In Landschaftsschutzgebieten ist es ... unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern.“ Durch den Anbau der Rutsche wird der Charakter der Landschaft nicht verändert.

An der östlichen Plangrenze des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplans befindet sich das gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Geotop Nr. 8050 *„litorinazeitliches Kliff Schanzenberg“*. Im Bereich der bestehenden Bebauung wurde die Topographie durch Abgraben

gen bzw. Aufschüttungen bereits stark verändert. Maßnahmen, die zu einer weiteren Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können sind unzulässig. Es ist sicherzustellen, dass eine negative Beeinflussung des Geotops generell nicht erfolgt.

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m breiten Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V bzw. des 200 m breiten Schutzstreifens gemäß § 89 LWaG M-V. Im Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Wasser- oder Trinkwasserschutzgebiet, zudem besteht kein Risiko durch Hochwässer oder starke Erosionen.

Wald gem. § 2 LWaldG M-V

Bestandteile des Plangebiets sowie die das Plangebiet nach Norden, Westen und Süden hin umgebenden Flächen sind Wald nach § 2 LWaldG M-V und unterliegen damit einem besonderen Schutz. Nach § 20 LWaldG M-V i.V.m. Waldabstandsverordnung M-V ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Bei Anlagen, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, sollen nach § 3 WAbstVO M-V keine Unterschreitungen des Waldabstands genehmigt werden. Angesichts des Charakters des Baumwipfelpfades ist eine Genehmigung für eine Ausnahme des Waldabstandes erteilt worden.

Die Flächen für Einstiegsturm und Nestturm wurden jeweils zuzüglich eines gewissen Abstandsreichs (sowie einschließlich der Fundamente) umgewandelt. Im Falle des Ausstiegsturms wurde nur für die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche (Baugebiet) eine Umwandlung genehmigt. Angesichts der geänderten Stellung steht der Ausstiegsturm damit formell teilweise im Wald, während ein Teil des bestehenden Waldes im Bereich des Baumwipfelpfades rechtlich seinen Waldstatus verloren hat.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 besteht das historische, denkmalgeschützte Forsthaus Prora nebst Stallgebäude, das unter Nr. 500 in der Denkmalliste des Landkreises geführt wird.

Bodendenkmale sind innerhalb des Plangebiets nicht bekannt. Es besteht die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Bodenarbeiten. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Ergänzung des Ausstiegsturmes um eine Rutschanlage vor. Die sich mehrfach um die eigene Achse windende Rutsche soll v.a. für jüngere Besucher einen letzten Höhepunkt des Besuchs darstellen; zudem ermöglicht sie einen kontinuierlichen, raschen Abfluss der Besucher am Ausstiegsturm.

Die Rutsche soll an der Ostseite des Turmes angebracht werden, in einer gleichförmigen Spirale abwärts führen und schließlich auf Höhe der Geländeoberkante in einem mit Rindenmulch ausgestatteten Bereich enden

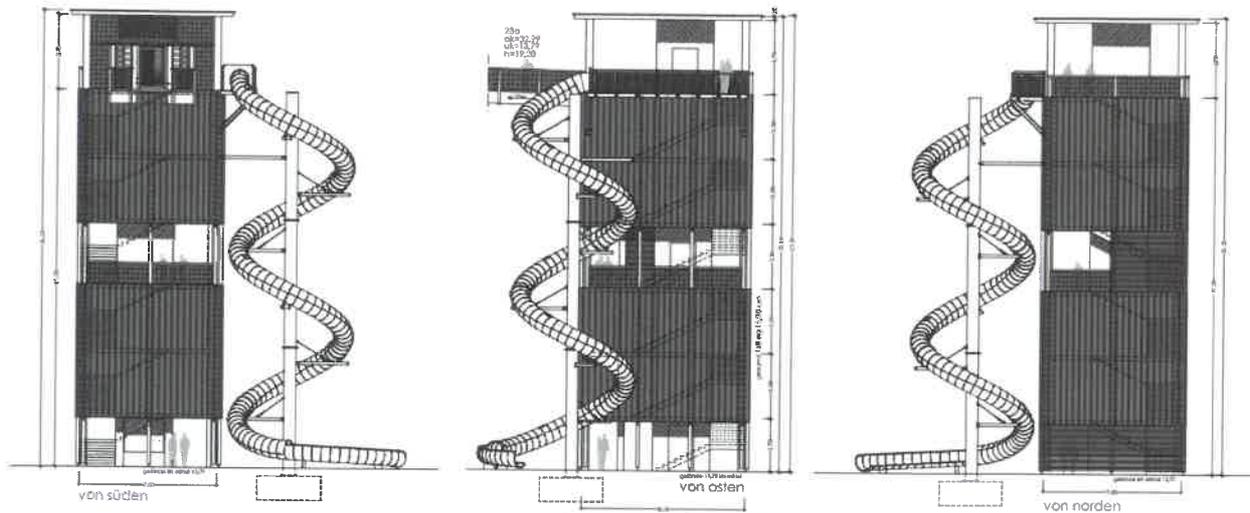


Abbildung 3: Entwurf der geplanten Rutschanlage am bestehenden Ausstiegsturm

Für den Pylon der Rutschanlage ist ein Fundament mit den Maßen 3,2 / 3,2 m x 1,2 m notwendig. Die Oberkante des Fundaments soll ca. 0,4 m unterhalb der Geländeoberkante liegen. Damit ergibt sich ein notwendiger Gesamtaushub von gut 16 m³ für das Fundament (zuzüglich potenzieller Arbeitsfläche). Der Ausstiegsbereich ist mit zwei kleineren Fundamenten eigenständig im Boden verankert.

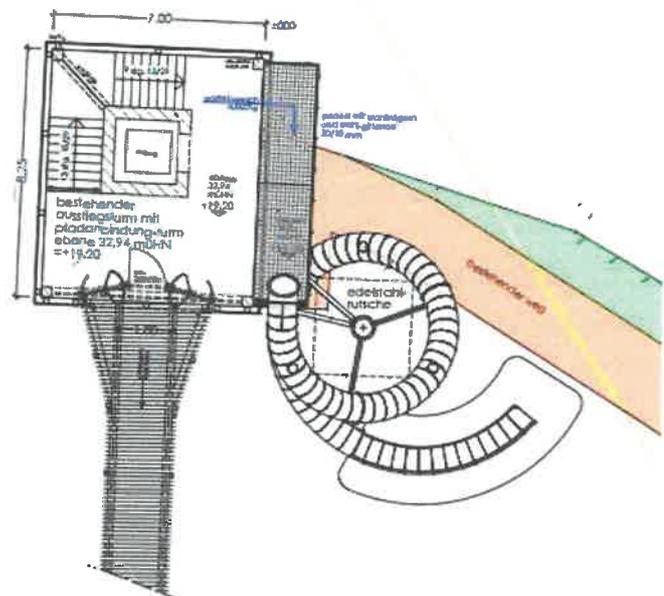


Abbildung 2: Standort und Ausrichtung der geplanten Rutschanlage am Ausstiegsturm

2.2.) Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen

Geltungsbereich

Um die durch die bauseitige Abweichung von den ursprünglichen Festsetzungen entstandenen Diskrepanzen zu beseitigen und damit eine Grundlage für die Genehmigung der Rutschbahn zu schaffen, muss die Lage des Baugebiets und damit des Geltungsbereichs an den Bestand angepasst werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird daher um die durch den Turm tatsächlich belegte Fläche ergänzt (Ergänzungsbereich mit 104 qm).

Gleichzeitig werden die Festsetzungen für den falschen Standort aufgehoben (Teilaufhebung mit 60 qm). Der Baumwipfelpfad als Brückenkonstruktion im Wald wurde seinerzeit nach § 35 BauGB genehmigt. Lediglich für die massiven Baulichkeiten, d.h. das Naturerbezentrums mit Ausstellung und Verwaltung, die Stellplätze sowie den massiven Ausstiegsturm mit Fahrstuhlschacht, wurde durch den Bebauungsplan eine planungsrechtliche Grundlage nach § 30 BauGB geschaffen. Der Baumwipfelpfad sollte sinnvollerweise auch weiterhin einheitlich nach § 35 BauGB zu beurteilen sein, damit vermieden wird, dass zukünftige Genehmigungen unnötig erschwert werden. Folglich wird die Plangebietsgrenze wie in der Ursprungsplanung wieder eng am Turmbauwerk entlang geführt und der eigentliche aufgeständerte Pfad ausgespart.

Baugebiet mit überbaubarer Grundstücksfläche

Die neu einbezogene Fläche wird entsprechend der Ursprungsplanung als sonstiges Sondergebiet

„Umweltbildung“ ausgewiesen. Bei der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche wird neben der Lage die Größe angepasst, indem der zu ergänzende Balkon einschließlich Rutsche berücksichtigt werden. Damit vergrößert sich das Baufenster von 53 qm auf 158 qm.

Maß der baulichen Nutzung

Da das bisher zulässige Maß von 2.400 qm Grundfläche außerhalb des Änderungsbereichs bereits ausgeschöpft wurde, wird für das Plangebiet eine zusätzliche Grundfläche von 150 qm vorgesehen.

Da der Ausstiegsturm in der geänderten Gesamtfigur den Festsetzungen entsprechen muss und entsprechend berücksichtigt werden muss, sind von den 150 qm zusätzlich zulässiger Grundfläche bereits 65 qm durch den bestehenden Turm in Anspruch genommen, so dass der tatsächliche Zuwachs an zulässiger Grundfläche im Plangebiet nur maximal 85 qm beträgt.

Auf die Geltendmachung der Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO für Nebenanlagen, Wege und Stellplätze kann verzichtet werden, da die Zuwegung bereits vorhanden ist und in dem nur knapp 240 qm großen Baugebiet des Änderungsbereichs keine weiteren Anlagen möglich sind.

Wald

Auf Grundlage der Planung wurde früherer Wald innerhalb des in der Ursprungsplanung festgesetzten Baugebiets formell umgewandelt. Mit dem Bau des Ausstiegsturms erfolgt darüber hinaus eine forstrechtlich formell bislang nicht genehmigte Waldumwandlung von rund 80 qm (Grundfläche zuzüglich 1,5 m Abstand für Baufreiheit). Durch die Ausweisung des Ergänzungsbereichs steigt die über die Ursprungsplanung hinausgehende Inanspruchnahme von Wald auf 104 qm.

Im Gegenzug wird für den Bereich, für den die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgehoben werden, der Waldstatus dauerhaft erhalten bleiben (60 qm).

2.3.) Erschließung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Zuge der Umsetzung erschlossen. Das Plangebiet der 2. Änderung bedarf keiner separaten Erschließung. Für die notwendigen Arbeiten ist das Plangebiet über das angrenzende Gebiet des bestehenden Natur-Erbe-Zentrums zu erreichen.

2.4.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich durch die Planung für das Plangebiet folgende Flächenbilanz: Durch die Teilaufhebung auf 60 qm sowie die Ergänzung um 104 qm nimmt der Geltungsbereich (und damit auch die Größe des Baugebiets) insgesamt um 44 qm zu.

Tabelle 1: Flächenbilanz Ergänzungsfläche

<i>Nutzung</i>	<i>Fläche</i>	<i>zulässige Grundfläche</i>	<i>bestehende Grundfläche</i>
Sondergebiet „Umweltbildung“	240 qm	150 qm	65 qm
Bereich der Aufhebung	60 qm		
Gesamtgebiet	300 qm	150 qm	65 qm

Auf die Berücksichtigung der Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO für Nebenanlagen, Wege und Stellplätze kann verzichtet werden, da die Zuwegung bereits vorhanden ist und in dem nur knapp 240 qm großen Baugebiet des Änderungsbereichs keine weiteren Anlagen möglich sind.

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplans wurden die Auswirkungen des Vorhabens untersucht und umfassend in der Begründung sowie im Umweltbericht dargestellt. Grundsätzlich gilt für Änderungsverfahren der Leitsatz des Urteils vom 20.03.2013 des VGH Baden-Württemberg – Az. 5S 1126/11: „Bei einer Bebauungsplanänderung sind in der Abwägung nur schutzwürdige Belange einzustellen, die gerade durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr in den Blick zu nehmen und gegen- und untereinander abzuwägen“; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 13.11.2012 – 4 BN 23.12 und Beschl. V. 06.03.2013v – 4 BN 39.12).

Neben den ausgewiesenen Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) sind die folgenden Belange in der Abwägung zu berücksichtigen:

- *Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:* Das Plangebiet grenzt an Schutzgebiete (GGB, VSG, LSG) an und greift teilweise in die Schutzgebiete ein (LSG, GGB). Dem Naturschutz ist deshalb eine entsprechende Wertigkeit in der Abwägung einzuräumen.

Zu berücksichtigen sind dabei als Einzelpunkte insbesondere:

- die Verträglichkeit mit den Schutzgebieten nach internationalem und nationalem Recht, dabei ist die bereits realisierte Anlage gemäß Baugenehmigung als Vorbelastung zu berücksichtigen,
- die artenschutzrechtlichen Belange, speziell hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Das Umweltbildungszentrum unterstützt die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Sinne des § 2 (6) BNatSchG und fördert das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft (Aufklärung „über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege“).

Gemäß § 1a BauGB werden Maßnahmen zur Wiedernutzung von baulich vorgeprägten Flächen ausdrücklich empfohlen, um zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung zu verringern. Der Ausbau einer bestehenden Anlage verhindert die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen.

- *Die Belange von Wald bzw. Forstwirtschaft:* Der Grundsatz, Wald nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen (§ 1a (2) Satz 2 BauGB), verleiht dem Status Wald eine hohe Bedeutung. Für die Einhaltung des Waldabstandes von 30 m wurde – im Rahmen der bewussten Standortwahl für einen Baumwipfelpfad – eine Ausnahme erteilt.

Geringfügige Waldflächen (104 qm) müssen im Zuge der Eingliederung des Ergänzungsgebietes umgewandelt werden. Teilweise handelt es sich um Flächen, die mit dem Bau des Ausstiegsturms bereits faktisch umgewandelt worden. Im Gegenzug wird eine Teilfläche aus dem Bebauungsplan ausgegliedert, die damit auch planungsrechtlich wieder Waldstatus erhalten wird. Im Vollzug der Planung wird ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen sein, dem Grundsatz der Walderhaltung kann angesichts der geringen betroffenen Flächen durch Einzahlung in ein anerkanntes Waldpunktekonto Rechnung getragen werden.

4.) Umweltbericht

4.1.) Einleitung

Entsprechend der Ausführungen in § 1 (6) Nr. 7, § 1a und § 2 (4) BauGB sind beim Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in Form eines

Umweltberichtes niederzuschreiben. Der Detaillierungsgrad des Inhaltes des Umweltberichtes richtet sich dabei nach dem jeweilig betroffenen Areal, dem Ausmaß des Vorhabens und den potenziell bereits vorhandenen, übergeordneten Vorgaben der höheren lokalen bzw. regionalen Planungsebenen.

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplans wurden die Auswirkungen des Vorhabens untersucht und umfassend in der Begründung sowie im Umweltbericht dargestellt. Im Rahmen der Planung sind damit nur noch die spezifisch planbedingten Auswirkungen der Änderung zu betrachten, die im Vergleich zum Ursprungs-Vorhaben insgesamt geringfügig sind. Angesichts der Betroffenheit unterschiedlicher Schutzgebiete sowohl nach nationalem wie internationalem Recht kann dennoch nicht auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet werden. Wegen der vergleichweisen Geringfügigkeit des Planungsumfangs kann sich die Betrachtung jedoch eng auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das direkte engere Umfeld konzentrieren. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser/ Wasserrahmenrichtlinie, Klima/ Luft/ Folgen des Klimawandels, Vegetation/ Tiere, Landschaft, Fläche, Störfallbetriebe), die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung und Kultur-/ Sachgüter/ kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander. Potenzielle Betroffenheiten von auf komplexen Schutzgebieten innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebiets sind dem Kapitel 1.4.2 zu entnehmen.

Alternativen: Auf Grund des bereits bestehenden Ausstiegsturms und der Lage des Plangebiets innerhalb des Geltungsbereiches des gesamten Bebauungsplans ist die Planung hinsichtlich Art und Lage alternativlos mit Ausnahme einer vollständigen Unterlassung.

4.1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung sind die planbedingten Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erfassen. Die Planung betrifft eine insgesamt ca. 300 qm große Fläche, bestehend aus einer Teilfläche des Geltungsbereichs des Ursprungsplans mit Ergänzungsbereich auf dem Flurstück 22/32 (direkt) der Flur 4, Gemarkung Prora. Eingriffe in weitere, benachbarte Flurstücke sind nicht vorgesehen. Das Areal ist westlich und südlich von Wald umgeben, nördlich grenzt die Landesstraße L 293 an.

Am Standort besteht das Naturerbe-Zentrum Rügen (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“), welches im Jahr 2013 eröffnet wurde. Seitdem besteht eine pädagogisch-touristische Nutzung mit starkem Besucherverkehr (ca. 300.000 Besucher pro Jahr), speziell innerhalb der Hauptsaison von Frühjahr bis Herbst. Zuvor wurde das Areal als forstliches Wirtschaftsgelände (einschließlich Sägewerk, Fahrzeughallen, Werkstatt, altem Forsthaus usw.) genutzt. Insgesamt wird von einem langjährig anthropogen vorgeprägten Areal ausgegangen, auf dem Geländeregulierungen und bauliche Tätigkeiten zu mehrfachen Änderungen der naturräumlichen Gegebenheiten geführt haben.

4.1.2.) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Ausstiegsturms des Baumwipfelpfades am Naturerbe-Zentrum in Prora auf Rügen um eine Rutsche. Das Ergänzungsgebiet wird in die Fläche des bestehenden Bebauungsplans integriert und erhält somit den Status als Sondergebiet „Umweltbildung“ nach § 11 BauNVO. Zudem soll die genehmigte Errichtung des Ausstiegsturms außerhalb des dafür vorgesehenen Geltungsbereiches und Baufensters durch eine Anpassung derselben korrigiert werden. Insgesamt nimmt der Geltungsbereich (und damit auch die Größe des Baugebiets) um 44 qm zu. Der nicht für bauliche Zwecke benutzte Bereich des Sondergebietes (ursprünglicher Standort des Ausstiegsturmes) wird aufgehoben. Der in diesem Bereich befindliche Teil des Steges des Baumwipfelpfades wurde nach § 35 Bau GB genehmigt.

Für das ergänzende Vorhaben „Anbau einer Rutsche“ ist die Schaffung eines Fundaments für den Pylon der Rutschanlage notwendig. Dieses wird die Ausmaße 3,2 m x 3,2 m x 1,2 m besitzen. Die Oberkante des Fundaments soll ca. 0,4 m unterhalb der Geländeoberkante liegen. Damit ergibt sich ein notwendiger Gesamtaushub von 16,4 m³ für das Fundament. Im Umfeld wird potenziell Arbeitsfläche beansprucht. Zudem wird im Bereich des Rutschausstiegs eine Abgrabung stattfinden.

den, um den unteren Rutschabschnitt im Boden zu verankern. Der Bereich um den Ausstieg herum wird mit Rindenmulch angefüllt. Tiefgründige Bohrungen oder Aufschüttungen sind für das Vorhaben nicht vorgesehen.

Ergänzend zu der bereits genehmigten Grundfläche von 2.400 m² für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für den Ergänzungsbereich eine zusätzliche Grundfläche ausgewiesen. Diese beträgt 150 m², wovon bereits ca. 65 m² durch den bestehenden Turm beansprucht werden. Der Anbau der Rutschenanlage beansprucht die verbleibenden 85 m².

4.1.3.) Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. „grünen Wiese“ zu geben (§ 1a Abs.2 BauGB). Zudem sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 1a Abs.2 BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Durch die Lage des Plangebietes und die bereits bestehende touristische Nutzung durch den Ausstiegsturm werden weder landwirtschaftlich genutzte Flächen noch gänzlich unberührte Naturbereiche vom Vorhaben berührt. Der Vorgabe der Ressourcenschonung wird somit voll entsprochen.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1-6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß den Festschreibungen in § 1 (1) des BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und der Grundlage für Leben und Gesundheit der Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen. Dabei sind speziell die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu erhalten, zu fördern und im Bedarfsfall wiederherzustellen. Mitinbegriffen sind der Schutz der lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, der Ökosysteme und Biotope sowie der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften (§ 2). Abschließend sind auch Naturlandschaften sowie historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (§ 4). Großflächig unzerschnittene Landschaftsräume sind vor Zerschneidung zu bewahren (§ 5), Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall neu zu schaffen (§ 6).

Das Vorhaben führt zu keinerlei Nutzungsänderung. Der derzeitig pädagogisch-touristisch genutzte Bereich des Baumwipfelpfades (Ausstiegsturm) bleibt erhalten. Eine geringfügige Nutzungsintensivierung durch den Anbau der Rutsche ist potenziell gegeben, diese ist jedoch – in Bezug auf die gesamttouristische Nutzung des Areals – zu vernachlässigen. Durch die Verwendung einer größtenteils bereits in Nutzung befindlichen Fläche wird die durch einen gleichartigen Neubau eines entsprechenden Ausstiegsturms mit Anbau einhergehende Neuinanspruchnahme von bisher unbeanspruchten Flächen verhindert. Zudem erfährt das vorhandene Landschaftsbild keine wesentliche negative Beeinträchtigung, da der bestehende Ausstiegsturm den geplanten Anbau in Höhe und Volumen überragt.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitate- Richtlinie (FFH-RL) und für die europäischen Vogelarten (nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine detailliertere Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange und der Prüfung

der Verbotstatbestände sind in Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag erläutert.

Baumschutz gemäß §§ 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) und der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseeband Binz

Entsprechend § 18 sind Bäume (mit Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm bei einer Messhöhe von 1,3 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Nicht dem gesetzlichen Baumschutz unterliegen Gehölze in Wäldern. Nach § 19 sind ebenfalls alle Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Beseitigungen oder Schädigungen gesetzlich geschützter Bäume oder Alleen sind verboten, lediglich pflegerische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung größerer Schäden sind zugelassen. Zudem können die zuständigen Naturschutzbehörden, unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen, Ausnahmen und Befreiungen von den genannten Verboten zulassen. In diesem Falle sind rechtzeitige und ausreichende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Ergänzend gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz (*Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Ostseebad Binz*) in der Fassung vom 03.07.2008. Danach sind Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm sowie mehrstämmige Bäume mit einem Gesamtstammumfang von mindestens 50 cm und mindestens einem Stamm mit einem Umfang von 30 cm, jeweils gemessen auf einer Höhe von 1,0 m, ebenso geschützt. In besonderem Maße geschützt sind Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolia*) ab einem Stammumfang von 30 cm sowie Esskastanie (*Castanea sativa*) und Walnuss (*Juglans regia*) ab einem Stammumfang von 50 cm. Potenziell zum Erhalt festgesetzte Bäume sind während möglicher Bautätigkeiten zu schützen. Abgänge sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Gefällte Bäume mit Schutzstatus sind den entsprechenden Vorgaben nach ortsnah durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gehölze, ebenso sind keine Gehölzentnahmen im Zuge der Vorhabenrealisierung vorgesehen. Angrenzend stehende Gehölze (Waldbäume) sind während der Baumaßnahmen entsprechend vor Schäden zu schützen.

Biotopschutz gemäß § 20 NatSchAG M-V

Entsprechend der Festsetzungen in den Absätzen 1 und 2 sind Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen (Anhang 2 NatSchAG M-V) und Geotopen verboten. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zu den Verboten zulassen.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Abschnitt des linienhaften Geotops RUE8050 *Kliff litorinazeitlich, Schanzenberg*, welches von Nordwest nach Südost verläuft. Des Weiteren befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von bis zu 200 m (siehe dazu Kapitel 4.1.3.3 Schutzgebiete). Auf Grund der Entfernung, des geringen Ausmaßes des Vorhabens und der deutlichen Vorprägung sowohl durch die Landesstraße als auch durch das Naturerbe-Zentrum sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Schutz der Wälder gemäß Landeswaldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V)

Gemäß § 1 (2 und 3) des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG M-V) ist der Wald innerhalb der Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima allgemein, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu schützen, zu erhalten und zu mehren. Eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes des Waldes durch Vorhaben in direkter oder indirekter Weise ist nicht hinzunehmen.

Das Plangebiet umfasst insgesamt 300 qm, davon befinden sich ca. 104 qm in einem Bereich, der derzeit als Wald ausgewiesen ist (Ergänzungsbereich). Etwas mehr als die Hälfte dieser Fläche (ca. 65 qm) werden vom bestehenden Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades und dessen Zuwegung eingenommen. Die den Turm umgebenden Flächen sind durch die Baumaßnahmen im Zuge

der Errichtung des Turmes und die daraus resultierende Benutzung durch Besucher des Baumwipfelpfades insgesamt deutlich vorgeprägt. Innerhalb der als Wald ausgewiesenen Anteilsfläche des angestrebten Plangebiets (Ergänzungsbereich) befinden sich keine Gehölze.

Bodenschutz gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit Landesbodenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V)

Im Sinne des Bodenschutzes sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während möglicher Baumaßnahmen Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Durch die Inanspruchnahme eines bereits baulich vorgeprägten Areals und den geringen Umfang des Vorhabens wird dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden und der Reduzierung von Neuversiegelung entsprochen. Verschlechterungen der Bodenbedingungen sind nicht absehbar.

Küsten- und Gewässerschutz gemäß § 29 NatSchAG M-V

Zum Schutz von Küstenbereichen und Binnengewässern ist nach Abs.1 eine ufernahe Bebauung an entsprechenden Wasserkörpern nur bei Einhaltung von Mindestabständen zulässig. Hiervon sind gewässerbezogene Anlagen (z.B. Fischereihäfen, Seerettungsanlagen, Hochwasserschutzbauten) nicht betroffen. Zusätzlich können Ausnahmen für weitere bauliche Anlagen zugelassen werden.

Trotz der verhältnismäßig geringen Entfernung des Plangebiets zum nächsten Küstenabschnitt (ca. 240 m, *Kleiner Jasmunder Bodden* in nordwestliche Richtung) ist mit keinen, für das Gewässer relevanten, Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Der geforderte Mindestabstand von baulichen Anlagen zu Küstenbereichen (150 m) bzw. sonstigen Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr (50 m) wird eingehalten. Insgesamt sind somit keine Gewässer erster Ordnung vom Vorhaben betroffen, sodass eine weitere Betrachtung des Küsten- und Gewässerschutzes entfällt.

Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Das Vorhaben betrifft keine WRRL-berichtspflichtigen Oberflächengewässer, sodass von keinen Widersprüchen gegen diese Richtlinie auszugehen ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anfallendes Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt bzw. direkt oder indirekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Durch das Vorhaben fallen keine belasteten Abwässer an, die einer Einleitung in eine entsprechende Kläreinrichtung oder die kommunale Abwasserentsorgung bedürften. Ebenso wenig fallen

gewerbliche oder industrielle Abwässer an.

Das anfallende Niederschlagswasser wird örtlich versickert.

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Seit 2010 besteht der aktuelle Raumordnungsplan in Form des *Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern* (RREP VP). In den Ausführungen zu den Aspekten *Umwelt- und Naturschutz* in der *Freiraumentwicklung* sowie in den allgemeinen *Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung* sind Zielstellungen zum Umweltschutz enthalten. So soll u.A. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ebenso erhalten werden wie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre vielfältig-schöpferische Entwicklung. Gleichzeitig sollen angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung und Umsetzung der genannten Leitlinien durchgeführt werden.

Entsprechend des RREP VP sind die Bereiche westlich der Ortschaft Prora (Gemeinde Ostseebad Binz) als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Angrenzend befindet sich ein als Siedlungsbereich gekennzeichnetes Areal, welches heute in Form des Naturerbe-Zentrums besteht. Das Vorhaben fördert – als Bestandteil des Baumwipfelpfades und des Naturerbe-Zentrums – die Wahrnehmung und die Erlebbarkeit von umgesetzten Naturschutzmaßnahmen. Der Baumwipfelpfad und seine Bestandteile – und somit auch das geplante Vorhaben – entsprechen somit den Vorgaben des RREP VP.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern (GLRP VP, Erste Fortschreibung 2009) legt die Bereiche um das Vorhabengebiet ebenfalls als Waldflächen fest. Vorgesehen sind für die betroffenen Areale eine naturschutzfachlich vertretbare Forstwirtschaft, die dem Erhalt bzw. der Förderung der Artenvielfalt Rechnung trägt. Zudem sind die Waldstrukturen vor schädigen Eingriffen, z.B. auf das Wasserregime zu schützen. Insgesamt spricht das geplante Vorhaben nicht gegen die genannten Vorgaben des GLRP VP hinsichtlich der ökologischen Entwicklung des Gebietes.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan (Stand 2013) der Gemeinde Ostseebad Binz stellt das Vorhabengebiet anteilig als Wald sowie das angrenzenden Gebiet des Naturerbe-Zentrums als Sondergebietsfläche „Umweltbildung“ dar. Zudem ist die knapp nördlich des Vorhabengebiets verlaufende Landesstraße L 293 als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ gekennzeichnet. Anteilig befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb von Schutzgebietsgrenzen (FFH, LSG). In Anbetracht des genehmigten Bestands des Ausstiegsturmes sowie geringen Umfangs des ergänzenden Vorhabens und der örtlichen, anthropogenen Vorprägung ist von keinem Verlust wertvoller, unbelasteter Flächen auszugehen.

Landschaftsplan

Ein gebietsbezogener Landschaftsplan liegt nicht vor. Es sind somit keine vorhabensspezifischen bzw. planerisch relevanten Festsetzungen ausgewiesen.

Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete (GGB, VSG)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des GGB DE 1547-303 *Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmäler Heide* bzw. direkt auf dessen Grenze. Im Zuge der Errichtung des Baumwipfelpfades wurde eine Genehmigung zur Errichtung der entsprechenden Aussichtsplattformen nach §35 BauGB erteilt. Die Errichtung der Aussichtsplattformen sowie die damit verbundenen Erholungs- und Bildungsfunktionen wurden dabei als im Einklang mit den Schutzgebietsbestimmungen stehend angesehen. Zudem wurde der Ausstiegsturm, der für das hier vorliegende Vorhaben von Relevanz ist, in einem baulich vorgeprägten Bereich errichtet. Es wurde somit die

Lösung mit den geringsten Eingriffen in das Schutzgebiet gewählt. Die Erweiterung des Ausstiegsturms um einen Balkon und eine Rutsche führt zu keiner grundlegenden Nutzungsänderung des Ausstiegsturms. Eine Erhöhung des Lautstärkepegels durch die Benutzung der Rutsche ist potenziell anzunehmen. Diese erhöhte Lautstärke steht dabei jedoch in keinem Verhältnis Lärmemission der nördlich verlaufenden Landesstraße und zur Geräuschkulisse durch die Besucher des Naturerbe-Zentrums im Allgemeinen bzw. der angrenzenden gastronomischen Außenfläche im Besonderen. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen Bestandteile durch das Vorhaben sind somit nicht gegeben.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich zudem das VSG *DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen*. Entsprechend der für das GGB beschriebenen Hintergrundgeschichte des Baumwipfelpfades und der gebotenen Geräuschkulisse der Umgebung ist von keinen Schädigungen für das VSG durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Eine räumliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete sowie der darin potenziell anzutreffenden FFH-Arten und -Lebensräume durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Eine separate Untersuchung des Plangebietes in Form einer FFH- oder SPA-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG ist nicht erforderlich (Verweis auf die Anhänge 2 und 3, Natura-2000-Vorpfängen für das GGB und das VSG).

Nationale Schutzgebiete (NSG, LSG, Flächennaturdenkmal)

Im Umfeld des Plangebietes besteht das LSG *L81 Ostrügen*. Entsprechend der Ausführungen zu den internationalen Schutzgebieten sind auch für das LSG keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben absehbar, es ist mit den Zielen und Schutzgebietsbestimmungen des LSG vereinbar.

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V

Innerhalb des Plangebiets sowie direkt daran angrenzend befindet sich das nach §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Geotop *RUE8050 Kliff litorinazeitlich, Schanzenberg*. Im näheren Umkreis von 200m befinden sich die folgenden Biotope:

Tabelle 2: Bestand gesetzlich geschützter Biotope nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V

Biotop/ Geotop	Name	Gesetzesbegriff	Fläche bzw. Länge [in ha bzw. m]	Entfernung g [m]
RUE8050/ G2_188	Kliff litorinazeitlich, Schanzenberg	Kliff, fossil	1.89 6m	-
RUE05873	Offenwasser Bodden; Gehölz; Erle	Boddengewässer mit Verlandungsbereichen	0,2740 ha	180
RUE05874	Erlen-Eschen- Sumpfwald nordöstl. der „Halbinsel“ Buhlitz	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe	0,5904 ha	95
RUE05875	Pionierrasen am Kl. Jasmunder Bodden ca. 1,7km nördl. Lubkow	Trocken- und Magerrasen	1,5300 ha	120
RUE05877	Feuchtwaldkomplex ca. 1,7km nordöstlich von Lubkow	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	3,3981 ha	150

Das Geotop G2_188 verläuft über das bereits bebaute Gelände des heutigen Naturerbe-Zentrums. Bereits während der Errichtung des alten Forsthauses, als vorausgegangene Nutzung, wurden massive Nivellierungen des Geländes und somit des heute als Geotop geschützten fossilen Litori-

nakliffs vorgenommen. Im Zuge der baugenehmigten Errichtung des Gebäudes (Umweltinformationszentrum) und der dazugehörigen Aussichtsplattformen des Baumwipfelpfades wurden Abgrabungen in der Nähe des Geotops vorgenommen, die zu einer weiteren anthropogenen Überprägung führten.

Das aktuell zu prüfende Vorhaben sieht keine die Gestalt verändernden Maßnahmen im direkten Umfeld des linearen Geotops vor. Erhebliche Schädigungen sind nicht abzusehen.

Aufgrund der Entfernungen der Biotope zum Vorhaben und der dazwischenliegenden Objekte (Landesstraße, Naturerbe-Zentrum samt Parkplatz) ist von keinen Schädigungen für die naheliegenden, gesetzlich geschützten Biotope auszugehen.

4.2.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Boden

Nach Aussage der geologischen Karten des *Kartenportals Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (zuletzt eingesehen am 18.02.2019, [1]) über die Bodenfunktionsbereiche herrschen im Untersuchungsgebiet sickerwasserbestimmte Sande vor. Die obere Schicht wird von Schmelzwasserablagerungen der End- und Stauchmoränen des Mecklenburger Vorstoßes gebildet. Als Bodengesellschaft sind Sand-Gley und Regosol (Ranker) sowie allgemein holozäne Sande marin-brackischen und limnischen Ursprungs dominierend. Innerhalb des Plangebiets befindet sich das gesetzlich geschützte Geotop RUE8050/ G2_188 *Kliff litorinazeitlich, Schanzenberg*, welches im Jahr 1999 aufgenommen wurde. Weitere, nach § 20 NatSchAG M-V geschützte, Geotope sowie Bodendenkmale oder Vorkommen wertvoller Bodentypen sind innerhalb des Plangebiets oder auf daran angrenzenden Flächen nicht bekannt.

Durch den verhältnismäßig hohen Anteil von versiegelten Flächen (denkmalgeschützte Gebäude und großflächiger Neubau, Parkplatzflächen für Gäste und Mitarbeiter, Anlieferbereich, Zufahrtsstraße) im Vollzug des Bebauungsplans ist von einer flächenhaft eingeschränkten Ausprägung der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Die Böden in den versiegelten Bereichen stehen dem Naturhaushalt sowie der Flora und Fauna nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Die Nutzungsfunktion durch den Menschen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bleiben jedoch gewahrt. Der Geltungsbereich der aktuellen Änderung umfasst den bestehenden Ausstiegsturm, umgebende Versiegelungen des Verbindungsweges zum Naturerbezentrum sowie anteilig einen vom Steg des Pfades überschirmten Bereich. In Geltungsbereich der Änderung sind keine im oberflächennahen Bereich ungestörten Bodenstrukturen vorhanden.

Fläche

Das kleinräumige Plangebiet umfasst den Standort des Ausstiegsturmes des Baumwipfelpfades mit einem geringen Teil der Anbindung des Pfades und befestigten Flächen der Zuwegung zum Umweltinformationszentrum. Die genannten baulichen Anlagen befinden sich anteilig auf einer Sondergebietsfläche „Umweltbildung“ sowie auf einer Waldfläche. Der Bereich sticht als abgeflachter Talbereich zwischen angrenzenden Erhebungen heraus und war bereits vor der Errichtung des Ausstiegsturms anthropogen vorgeprägt (Geländeregulierung, Versorgungsschächte, Zuwegung). Mit Erteilung der Baugenehmigung wurde der im Bebauungsplan noch als Wald ausgewiesene Bereich Bestandteil des Naturerbezentrums.

Es kann von keiner besonders hohen Wertigkeit im Sinne einer unversiegelten Fläche ausgegangen werden.

Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des betroffenen Abschnitts des Plangebiets sind weder Stand- noch Fließgewässer vor-

handen. Im Abstand von ca. 240 m befindet sich die Küste des *Kleinen Jasmunder Boddens* (nordwestliche Richtung), in ca. 260 m Entfernung (östliche Richtung) befindet sich ein Graben, der in den *Kleinen Jasmunder Bodden* mündet. Beide Gewässer sind für eine weitere Betrachtung im Sinne des Schutzgutes Wasser zu vernachlässigen.

Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser wird vor Ort versickert und dem regionalen Wasserkreislauf direkt zugeführt. Ein Anschluss an die örtliche Abwasserentsorgung ist für das geplante Vorhaben nicht notwendig, da durch das Vorhaben und dessen Betrieb keine entsprechenden Abwässer erzeugt werden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers DE_GB_DEMV_WP_KO_10 *Rügen-Nordost*, welcher einen guten chemischen und einen guten mengenmäßigen Zustand aufweist. Der Planbereich besitzt eine hohe Grundwasserneubildung (>200-250 mm/ a). Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt in einer Zone mit einem nicht nutzbaren Grundwasserdargebot, ein kleiner Bereich im Süden besitzt ein potenziell nutzbares Dargebot. Es besteht derzeit keine Grundwasserentnahme innerhalb des Plangebiets oder in seiner näheren Umgebung. Gemäß den Karten von [1] liegen die Grundwasserhöhengleichen bei ca. 1,3 m zu NN, der Grundwasserflurabstand wird mit >2-5 m angegeben. Den Grundwasserleiter bilden glazifluviatile Sande des Weichsel-Komplexes (NLH2), es liegt keine bzw. nur eine sehr geringe Überdeckung des Grundwassers vor. Angesichts bindiger Deckschichten mit einer Mächtigkeit von <5 m gilt der Grundwasserleiter als unbedeckt, die Geschüttheit wird mit *gering* angegeben.

Küstengewässer

Das Plangebiet befindet sich ca. 240 m vom nächstgelegenen Küstenabschnitt *Kleiner Jasmunder Bodden* (in nordwestlicher Richtung) entfernt, eine weitere Betrachtung dieses Aspektes ist daher nicht notwendig.

Überflutungsgefährdung

Für das Plangebiet besteht keine Überflutungsgefahr, zudem befindet es sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikobereiches. Vom Plangebiet selbst geht ebenfalls kein Hochwasser- oder Überflutungsrisiko aus, sodass keine weitere Betrachtung dieser Aspekte notwendig ist.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher Wasserschutzgebiete sowie außerhalb jeglicher Küsten- und Gewässerschutzstreifen. Eine weitere Betrachtung dieses Aspektes ist daher nicht notwendig.

Wasserrahmenrichtlinie

Im Plangebiet sowie im näheren Umkreis (200 m) befinden sich keine berichtspflichtigen Oberflächengewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die Geschüttheit des Grundwasserkörpers DE_GB_DEMV_WP_KO_10 im Plangebiet wird nach [1] mit *gering* bewertet. Der Grundwasserleiter ist unbedeckt, die bindigen Deckschichten sind weniger als 5m mächtig. Das geringe bis potenziell nutzbare Grundwasserdargebot wird weder zur öffentlichen Trinkwasserversorgung noch für landwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Zwecke verwendet. Dabei werden die zulässigen Entnahmemengen eingehalten. Der Grundwasserflurabstand wird mit >2-5 m angegeben, die jährliche Grundwasserneubildung liegt mit >200-250 mm/ a im hohen Bereich.

Klima/ Luft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der Insel Rügen und gehört großräumig zum *Klimagebiet der mecklenburgisch-nordvorpommerschen Küste und Westrügens* bzw. zum *Ostseeküstenklima*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang eines Großteils der deutschen Ostseeküste, welche unter maritimen Einflüssen stehen. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist der Februar mit -0,3°C, die wärmsten sind Juli und August mit 16,7°C, was einer mittleren Jahres-

schwankung von 17°C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,0°C.

Auf Grund der Lage an einer vielbefahrenen Landesstraße und einer bestehenden Nutzung als touristisch genutzter Ausflugsort kann der Standort mikroklimatisch – speziell in Bezug auf den Auto- und Busverkehr – als geringfügig vorgeprägt angesprochen werden. Auswirkungen auf umliegende Flächen im Sinne einer überörtlich relevanten klimatischen Beeinträchtigung sind jedoch auszuschließen. Emittentenstandorte sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht gegeben.

In Bezug auf die Luftqualität bestehen nach aktuellem Kenntnisstand geringfügige und erhöhte Emissionswerte für Schwefeloxide, Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid oder flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC) für die Region um Prora. Nachfolgend sind die Belastungen der Luft mit den genannten Verbindungen bzw. mit Feinstaub aufgelistet:

Tabelle 3: Schadstoffbelastung der Luft im Bereich Prora (Gemeinde Binz)

Verbindung/ Schadstoff	Wert in [kg/a]	Einstufung auf 5-stufiger Skala
Schwefeloxide (SO ₂)	10 – 1000	2
Stickoxide (NO ₂)	1.000 – 10.000	3
Kohlenstoffmonoxid (CO)	10 – 1.000	2
Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	1.000.000 – 50.000.000	3
NMVOC	10 – 1.000	2
Feinstaub/ PM10	-	-

Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet sowie die derzeitige Nutzung sind nicht dazu in der Lage, den Klimawandel aktiv, z.B. durch starke Emissionen oder einen hohen Wasserverbrauch, zu fördern und Extremereignisse hervorzurufen. Zeitgleich ist das Plangebiet derzeit keinen Gefahren durch klimainduzierte Extremereignisse (Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr, hohe Strahlungsbelastung) ausgesetzt.

Vegetation und Tiere

Vegetation

Das Plangebiet umfasst den Standortsbereich des Ausstiegsturms des Baumwipfelpfades sowie dessen Zuwegung, ergänzend sind angrenzende Flächen mit in das Plangebiet einbezogen worden. Diese Flächen sind ihrer Genese und ihrem landschaftlichen Kontext nach dem außerhalb des Plangebiets befindlichen Buchenwald zuzuordnen. Bäume oder Baumgruppen sind innerhalb des Plangebiets nicht anzutreffen, die Oberfläche ist stellenweise mit Pionierpflanzen bewachsen, ansonsten nahezu vegetationslos. Der gesamte Bereich abseits des Turmes wird von den Baumkronen der umstehenden Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) überschirmt.

HPNV: Das Plangebiet befindet sich nach Aussage der Karte der *Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation (HPNV) Mecklenburg-Vorpommerns* ([1]) im Bereich der Obereinheit *Buchenwälder mesophiler Standorte*. Die HPNV-Einheit wird dem *Flattergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald* zugeordnet. Die zweite HPNV-Einheit wird als *Hagermoos-Buchenwald auf wind- und/ oder reliefexponierten ausgehagerten Standorten insbesondere im Küstenbereich* angegeben. Der entsprechende Artenbestand der genannten HPNV-Einheiten würde sich einstellen, wenn jegliche Nutzungsaktivitäten auf der Fläche aufgegeben würden.

Baumbestand: Innerhalb des Plangebiets sind keine Baumstandorte vorhanden. Die direkt an das Plangebiet angrenzenden Bäume sind im Zusammenhang mit der Waldkontur nicht als Einzel-

bäume anzusprechen. Einer dieser Waldbäume ragt mit seiner Krone und evtl. auch Wurzelraum in das Plangebiet hinein und kann geringfügig im Wurzelraum vom Vorhaben betroffen sein (siehe Abbildung 9). Durch die vorhergehende Planung zum Naturerbe-Zentrum und zum Baumwipfelpfad wurde dieser Baum als Bestandteil der Waldfläche zum Erhalt festgesetzt. Entsprechend wurzelschonend sind die notwendigen Bautätigkeiten durchzuführen, damit ein Überleben des Baumes sichergestellt werden kann.

Biotoptypen: Folgende Biotoptypen wurden nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (LUNG 2013, [3]) im Dezember 2018 aufgenommen:

Die vorgefundenen Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sind baulich geprägt und unterliegen einer touristischen Nutzung. Die als Biotoptyp WBL kartierte Fläche ist baum- und nahezu vegetationslos, wird anteilig von benachbart stehenden Bäumen überschirmt und weist keinen besonderen floristischen Wert auf.

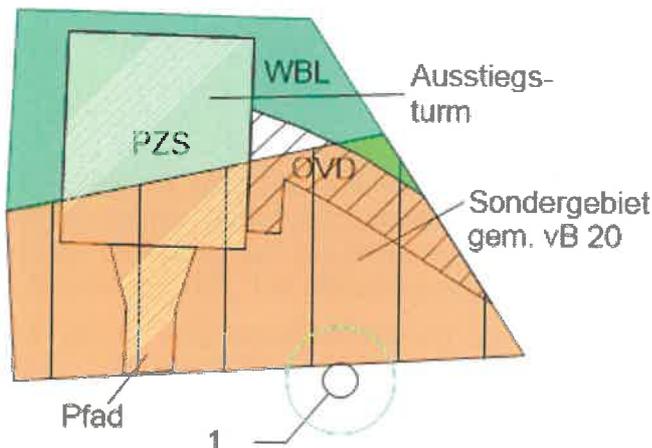


Abbildung 4 : Biotoptypen und Baumbestand

Legende der Biotoptypen

- OVD Pfad-, Rad- und Fußweg (14.7.1)
- PZS Sonstige Sport- und Freizeitanlagen (13.9.8)
- WBL Frischer bis trockener Buchenwald mäßig nährstoffversorgter Standorte (1.5.5)

Gesetzlich geschützte Biotope: Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß §20 NatSchAG M-V, jedoch ein Geotop (siehe dazu Kapitel 4.2.1.1 Boden). In der näheren Umgebung (200m) des Plangebietes befinden sich die in Tabelle 2 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope.

Tiere

Im Rahmen der Gebietsuntersuchung wurden keine separaten faunistischen Kartierungen erstellt. Ein möglicher Artenbestand wird daher nur aus den vorherrschenden Biotoptypen sowie aus den sonstigen örtlichen Gegebenheiten (angrenzende Bebauung, bestehende Nutzung) abgeleitet. Ergänzend dazu wurden die Ergebnisse des Maßnahmen-Monitorings, durchgeführt in den Jahren 2014 und 2015 durch das Unternehmen Zoologische Gutachten & Biomonitoring, Rostock, bei der Begutachtung berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Standort des Ausstiegsturms des Baumwipfelpfades, angrenzend an das Areal des Naturerbe-Zentrums und dessen Randbereichen. Vorbeeinträchtigungen in Form von Lärm, menschlicher Präsenz und Bewegung im Gelände sind somit bereits seit längerer Zeit vorhanden. Der Armut vorhandener Biotoptypen entsprechend (Buchenwald, Parkplatz, Straße, Sonstige Sport- und Freizeitanlage), weist das Plangebiet kaum abwechslungsreiche Lebensraumelemente auf. Die Waldbereiche sowie der Ausstiegsturm selbst sind als potenzielle Habitate für Fledermäuse und Brutvögel anzusehen.

Auf Grund der bestehenden Nutzung als Teil einer touristisch intensiv genutzten Erholungs- und Bildungseinrichtung ist insgesamt eher vom Vorhandensein störungstoleranter Arten und Kulturfolgern auszugehen. Gehölz- und Gebäudebewohnende Arten (Brutvögel) stellen dabei den Hauptteil der potenziell betroffenen Arten.

Vertiefende Betrachtungen der Artenausstattung des Plangebiets sowie potenzielle Betroffenheiten einzelner Tierarten oder Artengruppen, sind der Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Biologische Vielfalt

Biotopverbund: Das Plangebiet ist nach Norden, Westen und Süden von Waldflächen (überwiegend Buchenwald, stellenweise mit Nadelhölzern durchsetzt, geringfügig Bruchwälder und Ufergehölzbestände) umgeben, durchzogen von der Landesstraße L293 und den baulichen Anlagen des Baumwipfelpfades. Östlich grenzt das Areal des Naturerbe-Zentrums mit seinem Gebäude- und Parkplatzflächenbestand an. Durch die Zusammensetzung der örtlichen und umgebenden Biotoptypen ist von einer geringen bis mittleren Artenvielfalt auszugehen. Auf Grund der mehrjährigen touristischen Nutzung des an das Plangebiet angrenzenden Naturerbe-Zentrums und der Landesstraße L293 sowie den daraus resultierenden Vergrämungswirkungen ist jedoch von einem reduzierten faunistischen Artenreichtum auszugehen. Zudem werden die Artenvielfalt und die Ausbreitung der Fauna durch die genannten Areale stark eingeschränkt.

Wechselwirkungen: Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Landschaft

Entsprechend der *Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns* wird das Plangebiet in die Landschaftseinheit *Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland* innerhalb der Großlandschaft *Nördliches Insel- und Boddenland* eingeordnet, welche wiederum Teil der Landschaftszone *Ostseeküstenland* ist. Der Landschaftsbildraum wird als *Forst Prora westlich von Binz* bezeichnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien *Vielfalt, Eigenart* und *Schönheit* bewertet. Auf einer 5-stufigen Skala wurde das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: *Forst Prora westlich von Binz*, Nr. II 7 - 9) der Stufe *sehr hoch* (Stufe 5) zugeordnet (LAUN 1996).

Das Plangebiet befindet sich in der westlichen Randlage des Ortsteils Prora der Gemeinde Ostseebad Binz auf Rügen und ist nahezu von allen Seiten von Waldflächen umgeben. Nordwestlich zum gesamten Plangebiet verläuft die Straße L293, jenseits der Straße schließen sich erneut Waldbereiche bis hin zur Boddenkante des *Kleinen Jasmunder Boddens* an. Innerhalb des Plangebiets befindet sich das betroffene Areal an der westlichen Randlage, daran grenzt sowohl westlich als auch nördlich und südwestlich Wald an. Südöstlich und östlich befinden sich Grün- und Wegflächen sowie Gebäude des Naturerbe-Zentrums und des Baumwipfelpfades.

Durch den bestehenden touristischen Betrieb und die Lage an der Landstraße besteht eine deutliche anthropogene Vorprägung.

Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung

Das Plangebiet wird derzeit touristisch durch den Baumwipfelpfad und das Naturerbe-Zentrum genutzt, somit besteht eine wichtige Funktion für Erholungs- und Bildungszwecke sowie für die regionale Wirtschaft und die Vermarktung der Region. Zudem ist der Aspekt der barrierefreien Bewegung in der Natur dem Wohl der menschlichen Gesundheit zuzuschreiben. Großflächig negative Beeinträchtigungen auf die örtliche Bevölkerung gehen vom Plangebiet nicht aus. Eine Wohnnutzung innerhalb des Plangebiets ist nicht gegeben.

Kultur- und sonstige Sachgüter/ kulturelles Erbe

Im Plangebiet des vB 20, außerhalb des Änderungs- und Ergänzungsbereiches, befinden sich zwei denkmalgeschützte Gebäude (Denkmallistennummer: 00500 *Forsthaus mit Wirtschaftsgebäude („Schlößchen Prora“)*). Diese wurden im Zuge der Errichtung des Naturerbe-Zentrums mit Baumwipfelpfad saniert und in das Nutzungskonzept integriert.

Im näheren Umfeld des Plangebietes (200 m) sind nach aktuellem Stand keine weiteren Bau- oder

Kunstdenkmale sowie besonders schutzwürdige Bauwerke (Schlösser, Kirchen, Kapellen etc.) vorhanden. Belange des Denkmalschutzes nach DSchG M-V werden dahingehend nicht berührt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Fundstellen oder sonstige Bodendenkmale bekannt. Des Weiteren sind keine besonders schützenswerten historischen Landnutzungsformen (Weinbergterrassen, Streuobstwiesen, Torfstiche etc.) oder ortsbildprägende Strukturen (Altstädte, Plätze, Silhouetten) vom Vorhaben betroffen.

Störfallbetriebe

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung (200m) befinden sich keine Betriebe, Flächen oder sonstige Einrichtungen, die als Störfallbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 1-3 der 12. BImSchV in Betracht kommen. Die Gefahr eines Stör- oder Katastrophenfalls liegt damit nicht vor.

4.2.2.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

Bei der allgemeinen Durchführung von Planungen kann es zu Beeinträchtigungen des Umweltzustandes kommen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich, ihren Ursachen nach, in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen unterteilen.

Baubedingt: Das Vorhaben sieht die Anbringung eines Balkons und einer Rutsche an den Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades und die Schaffung einer kleinen, mulchbedeckten Fläche am Ausstieg der Rutsche vor. Neben Montagearbeiten an der waldabgewandten Seite des Ausstiegsturms wird das Ausheben eines Fundaments zur Verankerung des die Rutsche tragenden Mastes im Bereich aktuell als Sondergebiet ausgewiesener Fläche erforderlich. Auswirkungen des Baugeschehens werden Bewegung im Gelände und Lärm durch Maschinen und Geräte sowie Menschen sein.

Die Baumaßnahmen sind als ergänzende Maßnahmen zu dem bereits bestehenden Ausstiegsturm zu betrachten. Sie sind von potenziellen Wirkungen her deutlich geringer als die Errichtung des Ausstiegsturms einzuordnen. Entsprechend gering sind ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter zu bewerten.

Anlagebedingte: Das Vorhaben besteht überwiegend aus dem Anbau einer Rutschanlage an den bestehenden Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades. Durch Bestand des Ausstiegsturmes sind vom Anbau keine Beeinträchtigungen des Umweltzustandes zu erwarten, die nicht bereits durch den Ausstiegsturm hätten hervorgerufen werden können. Die geringfügige zusätzliche Versiegelung durch das Fundament und die Teilversiegelung durch die Überschattung und die Mulchfläche sind als geringfügig zu bewerten. Weitere anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte: Durch den Betrieb der geplanten Rutsche kommt es zu keiner Nutzungsänderung des Baumwipfelpfades bzw. des Ausstiegsturmes, an dem die Rutsche befestigt wird. Durch das Benutzen der Rutsche ist eine geringfügige Erhöhung der Lautstärke im direkten Umfeld des Ausstiegsturms möglich. In Anbetracht der direkt angrenzenden Landesstraße L293 und dem Geländes des Naturerbe-Zentrums sind jedoch keine Lautstärkeerhöhungen zu erwarten, die den Geräuschpegel der bereits vorhandenen Geräuschkulisse erreicht bzw. übersteigt. Somit sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben absehbar.

Nachfolgend werden die Entwicklungen des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter bei Durchführung der Planung erläutert.

Boden

Durch das Ausheben der Fundamente kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Die Flächen für die Fundamente (ca. 11 m²) befinden sich im Bereich zwischen dem Ausstiegsturm und der nach Süden abbiegenden Zuwegung. Dieses Areal ist durch die Errichtung des Turms und der Zuwegung bereits deutlich baulich vorgeprägt. Zudem findet der Eingriff auf der „Sondergebietsfläche Umweltbildung“ statt, die im bestehenden Bebauungsplan ausgewiesen ist. Weitere Grabungen, Bohrungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen des Schutzgutes Boden sieht das Vorhaben derzeit nicht vor. Natürlich ausgeprägte Bodenstrukturen sind nur noch rudimentär vorhanden, sodass der Eingriff in das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet wird.

Fläche

Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Fläche nicht beeinträchtigt. Die Wahl eines bereits baulich vorgeprägten Standortes verhindert die Beanspruchung gänzlich unbeanspruchter Flächen. Zudem ist das Vorhaben nicht geeignet, Zerschneidungen ungestörter Freiräume herbeizuführen.

Wasser

Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Veränderung des Landschaftswasserhaushaltes oder des Grundwasserregimes. Anfallendes Oberflächenwasser wird dem örtlichen Wasserkreislauf durch Versickerung zugeführt. Es entstehen keine Schmutz- oder Abwässer, die eine Ableitung in die örtliche Kanalisation erfordern würden.

Unter Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der bestehenden und geplanten Bebauung nicht geeignet, das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen.

Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben umfasst keine Maßnahmen die geeignet sind, stoffliche oder chemische Beeinträchtigung von WRRL-berichtspflichtigen Oberflächen- oder Küstengewässern sowie des Grundwassers zu bewirken. Insgesamt sind somit keine Beeinträchtigungen im Sinne der WRRL zu erwarten.

Klima/ Luft

Art und Umfang des Vorhabens werden keine Auswirkungen auf die regionale oder regionale klimatische Situation hervorrufen.

Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben ist nicht im besonderen Maße anfällig für die Folgen eines Klimawandels, ebenso wenig führt die Realisierung des Vorhabens zu beträchtlichen Auswirkungen auf das regionale oder überregionale Klima.

Vegetation/ Tiere

Vegetation: Das Vorhaben sieht keine baulichen oder sonstigen Maßnahmen vor, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung einzelner Biotope, Biotoptypen oder der Flora insgesamt führen.

Die faktische Betroffenheit des FFH-LRT 9110 wird durch die erteilte Baugenehmigung des Vorhabens am heutigen Standort relativiert. Die hinzukommende Überschilderung des FFH-LRT 9110 auf 6 m² durch einen Teil des Anbaus am Turm als Wartebereich Rutsche, welcher mit Stahlgitterrosten befestigt dem Erreichen der Rutschbahn dient, betrifft keinen Baum und keinen unveränderten Waldboden. Die Bauarbeiten werden von den befestigten Flächen ausgeführt. Eingriffe in Form unmittelbarer und mittelbarer Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps können nicht nachgewiesen werden. Die umgebend bestehenden Bäume bleiben erhalten und überschildern auch künftig die zugunsten der Bestandssicherung des Ausstiegsturmes als Sondergebiet ausgewiesene Fläche.

Mindernd wird der südlich des Ausstiegsturms gelegene Wald durch Aufhebung des Sondergebietes wieder als solcher betrachtet.

Tiere: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebiets derzeit nicht bekannt. Von der Planung werden keine Flächen mit besonderen Habitatqualitäten beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevanter Lebensräume vermuten ließen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wurde nicht festgestellt. Eine Abschichtung potenziell betroffener Arten ist der Anlage 1 – Artenschutzfachbeitrag – zu entnehmen.

Biologische Vielfalt: Aufgrund des geringen Umfangs und der Vorbeeinträchtigung des Vorhabensgebietes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt innerhalb des Plange-

biets und dessen direkter Umgebung zu erwarten.

Wechselwirkungen: Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Umwelt. Negative, umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Das überwiegend bestandsorientierte Vorhaben verursacht keine Beeinträchtigungen ökosystemarer Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit.

Landschaft

Das Vorhaben umfasst die Ergänzung des in Wald eingebetteten Ausstiegsturmes des Baumwipfelpfades um eine außen angebrachte Rutsche sowie eine dazugehörige tragende Stahlkonstruktion. Die Konstruktion wird in ihren Ausmaßen die des bestehenden Turmes nicht in Gänze erreichen, eine stark landschaftsbildprägende Veränderung der Umgebung ist dem zur Folge nicht vorgesehen. Die Veränderung des Ortsbildes ist von wenigen Stellen innerhalb des Umweltinformationszentrums wahrnehmbar. Es werden keine Sichtbeziehungen zu historischen Gebäudeensembles beeinträchtigt.

In Anbetracht des Bestandes von turmartigen Gebilden (Aussichtplattformen, Aufstiegs- und Abstiegstürme) im direkten und näheren Umfeld des Plangebiets beinhaltet das Vorhaben trotz seiner Bauhöhe keine Maßnahme, die zu einer Veränderung der Landschaft oder des Landschaftsbildes führen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft liegen somit nicht vor.

Mensch/ Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch/ Gesundheit sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf die allgemeine Lebensqualität: Das Vorhaben hat die Erweiterung des Ausstiegsturmes des Baumwipfelpfades zur Erhöhung der Erholungsfunktion des Naturerbe-Zentrums zum Ziel. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind nicht dazu befähigt besondere Veränderungen, die Auswirkungen auf die derzeit vom Plangebiet ausgehende Lebensqualität des Areals haben, hervorzurufen.

Klimatische und umweltbezogene Belastungen: Das Vorhaben führt zu keinen prägnanten Veränderungen der bestehenden baulichen Anlagen, die klimatisch- oder umweltindizierte Belastungen für den Menschen oder seine Gesundheit hervorrufen können. Von der derzeit angestrebten zukünftigen Nutzungsform der Rutschanlage (Erholung) sind keine klimatisch besonders schädlichen Auswirkungen in Relation zur bestehenden Nutzung des Baumwipfelpfades bzw. des Ausstiegsturms (Erholung, Bildung) zu erwarten.

Vom Vorhaben gehen keine schädlichen oder umweltrelevanten Auswirkungen in Bezug auf den Menschen und dessen Gesundheit aus. Durch die Erweiterung des Naturerbe-Zentrums um die Rutschanlage kann es zu einer geringfügigen Verbesserung der Erholungsfunktion kommen. Insgesamt sind somit keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) abzusehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Eine negative Beeinflussung auf die vorhandenen Baudenkmale ist – in Anbetracht der bereits in einem früheren Projekt errichteten Bausubstanz (Türme des Baumwipfelpfades, Park- und Gebäudeflächen des naturerbe-Zentrums) – nicht gegeben. Sonstige Baudenkmale, besonders wertvolle Gebäudekomplexe oder kulturell bedeutsame Relikte sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Somit gehen vom Vorhaben keine schädigenden Wirkungen auf entsprechende Kultur- und Sachgüter aus, eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

4.2.3.) Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Zur Ermittlung der Eingriffswirkung sind sämtliche vom Vorhaben betroffene Schutzobjekte (geschützte Bäume, Biotoptypen und Biotope/ Geotope) zu erfassen und das Ausmaß ihrer Betroffenheit zu bewerten. Auf Grundlage dieser Bewertung sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, um den Verlust an Bäumen oder anteiligen Biotoptypenflächen und Biotop- bzw. Ge-

otopflächen zu kompensieren.

Eingriffe finden sowohl auf dem derzeitigen Areal des Naturerbe-Zentrums als auch im Ergänzungsbereich statt.

Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Das Vorhaben sieht keine Eingriffe in den Baumbestand innerhalb des Plangebiets vor.

Eingriffe in die Biotoptypen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) in Anlehnung an die Regelungen der §§ 14 -17 BNatSchG zu vermeiden, zu mindern und, soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der *Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)* in der Neufassung von 2018 ([2]) sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	------------	---	--

Im Ergänzungsgebiet (104 qm) wird die Waldeigenschaft zugunsten einer Baugebietsnutzung aufgegeben. Im Gegenzug wird auf die Baugebietsausweisung im Bereich der Teilaufhebung verzichtet (60 qm), so dass hier vergleichbare Eingriffe unzulässig werden. Insgesamt nimmt folglich der Geltungsbereich (und damit auch die Größe des Baugebiets) um 44 qm zu.

Aufgrund der Lage in Schutzgebieten wird der Lagefaktor 1,25 gewählt.

Die für die Berechnung benötigten Parameter sowie die errechneten Beträge sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Biotoptyp	Code gemäß Schlüssel des Landes M-V	Fläche [m ²]	Wertstufe	Biotopwert [Ø]	Lagefaktor	Eingriffsflächen- äquivalent [m ² EFÄ]
Frische bis trockener Buchenwald mäßig nährstoffversorgter Stand- orte (WBL) FFH LRT 9110	1.5.5	44	3	6	1,25	330
Gesamt		44				330

Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkung)

Entsprechend der HzE von 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für Biotope mit Funktionsbeeinträchtigung nach folgender Formel zu berechnen:

Fläche [m ²] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Biotopwert [Ø] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]
--	---	--	---	------------	---	---

Dabei werden lediglich Biotoptypen der Wertstufe 3 oder höher bei der Berechnung berücksichtigt. Zudem sind bereits vorhandene Störquellen bei der Ermittlung von mittelbaren Eingriffswirkungen zu berücksichtigen.

In Anbetracht der Tatsache, dass das geplante Areal im Süden und Osten sowie im Nordosten an

das Gebiet des Naturerbe-Zentrums angrenzt und nördlich des Plangebiets die von Nordosten nach Südwesten führende Landesstraße verläuft, ist von einem rundum geschlossen beeinträchtigten Bereich auszugehen. Auf Grund dieser Vorbelastung entfällt die Ermittlung von mittelbaren Eingriffswirkungen.

Versiegelung und Überbauung

Entsprechend der HzE 2018 sind die Eingriffsflächenäquivalente für eine Versiegelung und Überbauung nach folgender Formel zu berechnen:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
--	---	---	---	--

Für das gesamte Plangebiet, d.h. Ergänzungs- und Änderungsbereich, wird eine zusätzliche Grundfläche von 150 qm zugelassen. Davon werden 65 qm, die auf den bestehenden Ausstiegsturm entfallen, nicht mit in die Bilanzierung einbezogen, da mit der Baugenehmigung sämtliche naturschutzrechtlichen Belange, einschließlich der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, abgegolten wurden.

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	Faktor Vollversiegelung/ Teilversiegelung	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- und Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
85	0,5	43 [m ² EFÄ]
Gesamt		43 [m² EFÄ]

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
330	0	43	373

Das Vorhaben verursacht einen multifunktionalen Kompensationsbedarf im rechnerisch ermittelten Umfang von gerundet **373** Eingriffsflächenäquivalenten.

Eingriffe in den Wald

Bestandteile des Plangebiets sowie die das Plangebiet nach Norden, Westen und Süden hin umgebenden Flächen sind Wald nach § 2 LWaldG M-V und unterliegen damit einem besonderen Schutz. Nach § 20 LWaldG M-V i.V.m. Waldabstandsverordnung M-V ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Bei Anlagen, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, sollen nach § 3 WAbstVO M-V keine Unterschreitungen des Waldabstands genehmigt werden. Angesichts des Charakters des Baumwipfelpfades ist eine Genehmigung für eine Ausnahme des Waldabstandes erteilt worden.

Die Flächen für Einstiegsturm und Neststurm wurden jeweils zuzüglich eines gewissen Abstandsbereichs (sowie einschließlich der Fundamente) umgewandelt. Für den den Ausstiegsturm wurde die Waldumwandlung der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche (Baugebiet) genehmigt, jedoch nicht vollständig vollzogen. Angesichts der geänderten Stellung steht der Ausstiegsturm zudem teilweise im Wald, während ein Teil des bestehenden Waldes im Bereich des Baumwipfelpfades rechtlich seinen Waldstatus verloren hat.

Für den außerhalb der Waldumwandlungsfläche errichteten Ausstiegsturm sowie, ergänzend, in den relevanten Flächenanteilen für das aktuelle Vorhaben im Änderungsbereich (104 m²), wird eine Waldumwandlung erforderlich.

Die Ermittlung des forstlichen Eingriffs erfolgt gem. „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in MV“ auf der Grundlage des § 15 LWaldG M-V durch das zuständige Forstamt Rügen. Dabei werden die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) in jeweils 5 Kategorien bewertet. Als Ausgleichspflanzung für die ergänzende Waldumwandlung von 104 qm wird ein Ausgleich in Höhe von 406 Waldpunkten notwendig (entsprechend des Berechnungsmodells).

Das ermittelte Kompensationserfordernis soll aufgrund des geringen zu erwartenden Umfangs über Zahlung in einen forstlichen Kompensationspool erbracht werden. Die Kompensation im Umfang von 406 Waldpunkten wurde über das anerkannte Waldkonto *von Wersebe / Lüßvitz* bereits erbracht.

4.2.4.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand (touristische Nutzung) beibehalten. Schädliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind von diesem gleichbleibenden Zustand nicht zu erwarten.

4.2.5.) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Kompensationsminderung gem. Punkt 8 der HzE 2018 können in dem eng am Bedarf bemessenen Gebiet nicht ausgewiesen werden.

Der Ausgleich des Eingriffs bzw. die Erbringung des notwendigen Kompensationsbedarfes kann aus den Überschüssen des Ursprungsplans realisiert werden. Dessen Guthaben beträgt derzeit 20.426 Kompensationsflächenpunkte. Von diesen werden die notwendigen 374 Kompensationsflächenpunkte dem Vorhaben der 2. Änderung des Bebauungsplans zugeordnet. Es verbleibt ein Überschuss von 20.052 Kompensationsflächenpunkten.

Weitere Kompensationsminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die forstliche Kompensation erfolgt durch Zahlung in einen forstlichen Kompensationspool. Die nachzuweisende Wertigkeit (Waldpunkte) wird durch das Forstamt ermittelt.

4.3.) Zusätzliche Angaben

4.3.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde als ökologische Risikoeinschätzung auf Grundlage einer GIS-Bewertung des vorhandenen Kartenmaterials nach [1] erstellt. Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im Februar 2019 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung auf Basis von [2]. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal-argumentativ.

Ergänzend wurden die im Rahmen der Untersuchung betroffenen Pläne, Programme, Gutachten und Kartierungen (RREP VP; Zustandsberichte der gesetzlich geschützten Biotope; Rastvogel-Monitoring etc., nach [1]) der Region verwendet.

Separate faunistische Kartierungen wurden im Rahmen des Vorhabens nicht erstellt. Bei der Biotoptypenkartierung wurden die faunistischen Belange mit berücksichtigt, eine vollständige Artenaufnahme erfolgte jedoch nicht. Es wurden während der Kartierung keine geschützten Arten oder Hinweise auf solche festgestellt. Ergänzend wurde auf die im Zuge des Maßnahmen-Monitorings entstandenen Bestandsberichte des zuständigen Büros „Zoologische Gutachten und Biomonitoring“, Rostock verwiesen. Die im Rahmen der Errichtung des Naturerbe-Zentrums durchgeführten Ersatzmaßnahmen wurden in den Jahren 2014 und 2015 hin auf ihren Erfolg kontrolliert. Sie bescheinigen keine Vorkommen im Plangebiet und führen die Annahme bzw. Nichtannahme von Habitatersatzmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel aus.

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen traten keine Schwierigkeiten beim Zusam-

menstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

4.3.2.) Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Das Vorhaben ist nicht in der Lage, erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine zielgerichtete Überwachung der Durchführung des Vorhabens bzw. ein Monitoring von Auswirkungen ist daher nicht notwendig.

4.4.) Zusammenfassung

Das Vorhaben, die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz, ist auf Grundlage der vorausgegangen Untersuchung bezüglich der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Vegetation und Tiere, Landschaftsbild, Mensch/ Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter als umweltverträglich einzustufen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben in der bereits baulich vorgeprägten Umgebung zu erkennen.

Der entstehende Eingriff wurde bilanziert, die anfallenden Kompensationsflächenpunkte werden aus dem bestehenden Überschuss des angrenzenden Naturerbe-Zentrums nachgewiesen.

Die forstliche Kompensation wird über Zahlung ein einen forstlichen Kompensationspool erbracht (hier das anerkannte Waldkonto von *Wersebe / Lüßvitz*).

Weitere Maßnahmen der Minderung, des Ausgleichs oder der Kompensation sind nicht vorgesehen.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder Schutzgebieten gemäß BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V (gesetzlich geschützte Biotope/ Geotope) sind nicht gegeben.

Tabelle 4: Betroffenheit der Schutzgüter durch das Vorhaben

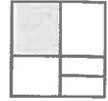
Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung bzw. Ausgleich (Maßnahme)
Mensch	geringfügig positiv/ nicht betroffen	-	-
Pflanzen und Tiere	geringfügig betroffen	-	-
Boden	geringfügig betroffen	-	-
Wasser	neutral/ nicht betroffen	-	-
Luft und Klima	neutral/ nicht betroffen	-	-
Landschaft	neutral/ nicht betroffen	-	-
Kultur- und Sachgüter	neutral/ nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen	geringfügig betroffen	-	-

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

4.5.) Quellenverzeichnis

- [1] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt eingesehen am 15.03.2019: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)
- [2] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018
- [3] LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Auflage – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- [4] Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (zuletzt eingesehen am 15.03.2019: <http://ffh-anhang4.bfn.de/>)
- [5] Karte der Wasserkörpersteckbriefe nach der Bundesanstalt für Gewässerkunde (zuletzt eingesehen am 15.03.2019: <http://geoportal.bafg.de/mapapps2/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de>)

Ostseebad Binz, November 2019



- Artenschutzfachbeitrag -

als Anlage 1 zum Umweltbericht zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“, Gemeinde Ostseebad Binz

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Vorhabens	1
3	Rechtliche Grundlagen	2
4	Methodik	3
4.1	Abschichtung Anhang IV-Arten.....	3
4.2	Abschichtung europäischer Vogelarten	9
5	Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Ausstiegsturms des Baumwipfelpfades am Naturerbe-Zentrum in Prora auf Rügen um eine Rutschanlage. Zudem soll die fehlerhafte Errichtung des Ausstiegsturms außerhalb des dafür vorgesehenen Geltungsbereiches und Baufensters, jedoch mit Genehmigung am Standort, durch eine Anpassung des Baufensters korrigiert werden. Vom Vorhaben betroffen sind dabei die Flurstücke 22/32 (direkt) und 22/31 (indirekt, Zufahrt) der Flur 4 innerhalb der Gemarkung Prora. Insgesamt sollen sowohl die planerische Sicherung als auch die Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes des Baumwipfelpfades durch die Planung erreicht werden.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des Ausstiegsturms des Baumwipfelpfades um eine Rutschanlage sowie die Korrektur der fehlerhaften Errichtung des Ausstiegsturms außerhalb seines Baufensters (und somit auch außerhalb des bestehenden Geltungsbereiches des Bebauungsplans) durch eine Anpassung der entsprechenden Plangrundlage. Für den Pylon der Rutschanlage ist innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungs-Bebauungsplans die Schaffung eines Fundaments mit den Maßen 3,2 m x 3,2 m x 1,2 m notwendig. Die Oberkante des Fundaments soll ca. 0,4 m unterhalb der Geländeoberkante liegen. Damit ergibt sich ein notwendiger Gesamtaushub von ca. 16,4 m³ für das Fundament (zuzüglich potenzieller Arbeitsfläche). Ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen vB 20 wird im Bereich des Rutschausstiegs eine flache Abgrabung stattfinden, um den unteren Rutschabschnitt im Boden zu verankern und den Bereich um den Ausstieg herum mit Rindenmulch aufzufüllen. Tiefgründige Bohrungen oder Aufschüttungen sind für das Vorhaben nicht vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.

Die Planung wird auf bereits anthropogen vorgeprägten und derzeit in Nutzung befindlichen Flächen

realisiert, eine Neuinanspruchnahme von ökologisch wertvollen und bedeutsamen Flächen ist nicht vorgesehen. Die Entnahme von Bäumen oder sonstigen Gehölzen ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Relevante Projektwirkungen

Entsprechend ihres Ursprungs sowie nach ihrer Wirkdauer lassen sich die vorhabenbedingt auftretenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte sowie in temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen unterteilen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Das Vorhaben sieht die Anbringung eines Balkons in Metallbauweise (Wartebereich Rutsche) mit einer durchlässigen Stahlgitteroberfläche und einer Rutsche an den Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades sowie die Schaffung einer kleinen, mulchbedeckten Fläche am Ausstieg der Rutsche vor. Zur Verankerung der Rutsche wird im Bereich derzeitiger Rasenfläche ein Fundament erstellt. Die Rutsche wird in vormontierten Bauteilen geliefert und von der Wendefläche am Restaurant aus über einen Kran an den Bestimmungsort befördert und dort zusammengesetzt. Unterstützende Montagearbeiten werden von den bestehenden befestigten Baugebietsflächen aus mit Hebebühnen ausgeführt. Diese sowie die Erd- und Fundamentarbeiten werden temporär zusätzliche Lärmbelastigungen sowie Bewegungen im Gelände verursachen. Angesichts der unmittelbar unterhalb gelegenen Lieferzufahrt und Wirtschaftsfläche des NEZR sowie benachbart zum Abstiegsbauwerk des Baumwipfelpfades ist temporär allenfalls mit geringfügiger zusätzlicher Lärmbelastung zu rechnen.

Die Baumaßnahmen sind als ergänzende Maßnahmen zu dem bereits bestehenden Ausstiegsturm zu betrachten. Sie sind vom Umfang her deutlich geringer als die Errichtung des Ausstiegsturms einzuordnen. Entsprechend gering sind ihre Auswirkungen auf das Schutzgut zu bewerten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das Vorhaben besteht überwiegend aus dem Anbau einer Rutschenanlage an den bestehenden Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades. Durch Bestand und Betrieb des Ausstiegsturmes sind vom Anbau keine Beeinträchtigungen des Umweltzustandes zu erwarten, die nicht bereits durch den Ausstiegsturm hätten hervorgerufen werden können. Die kleinflächige zusätzliche Versiegelung durch das Fundament und die Überschattungen durch das neue Bauwerk sind als geringfügig zu bewerten. Die Mulchfläche am Auslauf der Rutsche wird in den Waldboden integrieren. Weitere anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Es werden keine wertgebenden Habitate zerstört oder beansprucht.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch den Betrieb der geplanten Rutsche kommt es zu keiner Nutzungsänderung des Baumwipfelpfades bzw. des Ausstiegsturmes, an welchem die Rutsche befestigt wird. Durch das Benutzen der Rutsche ist während der Öffnungszeiten des Naturerbe-Zentrums eine geringfügige Erhöhung der Lautstärke im direkten Umfeld des Ausstiegsturms möglich. In Anbetracht der direkt angrenzenden Landesstraße L293 und dem Geländes des Naturerbe-Zentrums mit Außenspielfeld (jährlich 300.000 Gäste), sind jedoch keine Lautstärkeerhöhungen zu erwarten, die den Geräuschpegel der bereits vorhandenen Geräuschkulisse erreicht bzw. übersteigt. Somit sind keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben absehbar. Lebensäußerungen der Nutzer werden als anlagentypisch betrachtet.

3 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die anzuwendende Begriffsbestimmung für „besonders geschützte Arten“ entspricht der Formulierung nach § 7 Abs.13 BNatSchG und bezieht sich demnach auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), alle europäischen Vogelarten sowie auf alle weiteren Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach

§ 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind.

4 Methodik

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebende, prüfungsrelevante Artenkulisse setzt sich somit aus den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den europäischen Vogelarten zusammen. Ergänzend werden potenziell betroffene und in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten der Roten Listen von Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland mit untersucht.

Der Prüfungsumfang besteht aus folgenden Punkten:

- Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen oder potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten
- Betrachtung von möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten
- Betrachtung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten

4.1 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Anlage I (Datengrundlage: LUNG, Stand: Oktober 2014)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere					
<i>Canis lupus lupus</i>	Europäischer Wolf	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz (nachfolgend BfN genannt)	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Phocoena phocoena</i>	Gewöhnlicher Schweinswal	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	gehölbewohnende Art, keine Vorkommen gemäß Verbreitungskarte des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LFA genannt)	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügeliedermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten im räumlichen Zu- sammenhang weiterhin er- füllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Verbreitungskarte potenziell möglich gehölz- und gebäudebewohnende Art, Vor- kommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenzi- ell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	sind nicht betroffen ökolog. Funktionen von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, Vor- kommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenzi- ell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	gehölz- und gebäudebewohnende Art, kein Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	gehölz- und gebäudebewohnende Art, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, Vor- kommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenzi- ell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plan- gebiet vorhanden, Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte potenziell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	gehölz- und gebäudebewohnende Art, Vor- kommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenzi- ell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. LFA- Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	gehölz- und gebäudebewohnende Art, Vor- kommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenzi- ell möglich	keine Veränderungen der Bestandssituation absehbar	ökolog. Funktionen von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen	nein, nicht notwendig
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör				
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter, Glattnatter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
Amphibien					
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Bufo viridis</i> (<i>Bufo viridis</i> ; <i>Pseudepidalea viridis</i>)	Wechselkröte, Grüne Kröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Epidalea calamita</i> (<i>Bufo calamita</i>)	Kreuzkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana lessonae</i> (<i>Pelophylax lessonae</i>)	Kleiner Wasserfrosch, Kleiner Teichfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten im räumlichen Zu- sammenhang weiterhin er- füllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Mollusken					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. LUNG-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel				
Libellen					
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heidbock, Riesenbock, Spießbock	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand, Breitrandkäfer	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	wärmegeprägter Laubwald angrenzend vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
Falter					
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter				
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkeizerschwärmer				
Gefäßpflanzen					
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>(Ostericum palustre)</i>		vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte			
<i>Apium repens</i> (<i>Apium nodiflorum</i> subsp. <i>repens</i> , <i>Helosciadium repens</i>)	Kriechender Sellerie, Kriechender Sumpfsellerie, Kriechender Sumpfschirm, Scheiberich	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh, Marienfrauenschuh, Rotbrauner Frauenschuh, Europäischer Frauenschuh,	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte, Sand-Bisamdistel, Kornblumenartige Jurinee	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut, Glanzstendel, Glanzorchis	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, keine Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		

Die Abschichtung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab, dass innerhalb des Plangebiets mit keinen besonders geschützten Pflanzenarten zu rechnen ist. Fledermausvorkommen sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Da für den Betrachtungsraum aber eine deutliche, anthropogene Vorbelastung besteht, die Nutzungsart nicht verändert wird, der bauliche Eingriff in einem vorgeprägten Raum stattfindet und keine Habitatverluste eintreten, ist generell mit keinen erheblichen Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fledermausvorkommen zu rechnen. Eine separate Erfassung von Tier- oder Pflanzenarten in artspezifischen Einzelstreckbriefen ist somit insgesamt nicht erforderlich, da es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Es werden keine Bäume oder Gehölzbestände entnommen. Am Ausstiegsturm sind keine Artenvorkommen bekannt.

4.2 Abschichtung europäischer Vogelarten

Im Sinne der Abschichtungskriterien des LUNG M-V ist eine vertiefende Betrachtung von betroffenen, potenziell betroffenen und geschützten Vogelarten durchzuführen. Folgende Kriterien bei der Artenauswahl sind dabei anzuwenden:

- Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL),
- gefährdete bzw. geschützte Arten nach der Roten Liste M-V bzw. der Roten Liste BRD (in den Kategorien 0–3 und V),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mind. 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer, kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großen Territorien, insbesondere Greifvogelarten
- streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die dennoch potenziell betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in entsprechenden Sammelsteckbriefen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von jeglichen Vogel-Rastgebieten. Das dichteste Vogel-Rastgebiet befindet sich in ca. 250 m Entfernung in nordwestliche Richtung (Stufe 4 – sehr hohe Bedeutung). Auf Grund der zwischen dem Plangebiet und des Vogel-Rastgebietes liegenden Landesstraße sowie der Nutzung des angrenzenden Areals als touristisch geprägte Umweltbildungseinrichtung ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung der Planung, die die bestehende Beeinträchtigung übersteigt, auszugehen. Eine weitere Betrachtung von Rastvögeln ist nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Vorkommen von Brutvogelarten und damit einhergehende unmittelbare Betroffenheiten sind generell nicht auszuschließen. Reine offenlandbewohnende Arten, Wiesen- und Bodenbrüter sowie Brutvogelarten der Küsten-, Fließ- oder Binnengewässer sind auf Grund der für diese Artengruppe ungünstigen Habitatbedingungen und der bestehenden Nutzung des angrenzenden Plangebiets als Umweltbildungs- und Tourismusgebiet generell auszuschließen. Innerhalb des Plangebiets sind keine Gehölze mit Höhlenstrukturen vorhanden, wodurch Höhlenbrüter ebenfalls auszuschließen sind. Im direkten Umfeld des Plangebiets können Gehölz- und Höhlenbrütende Arten jedoch prinzipiell vorhanden sein. Eine Entnahme von Gehölzstrukturen ist derzeit nicht vorgesehen, sodass für Gehölz- und Höhlenbrüter keine Habitatverluste abzusehen sind. In Bezug auf die bestehende Nutzung des Plangebiets (300.000 Gäste pro Jahr, nahegelegene Lieferzufahrt zum UIZ mit regelmäßigen Ver- und Entsorgungsfahrten, unmittelbar benachbart liegender Gastank, der gewartet und befüllt wird) und der direkten Lage an einer viel befahrenen Landesstraße ist generell von einem relativ hohen Grundmaß an vorhandenen Störwirkungen auszugehen, sodass störungssensible Arten in geringe-

rem Maße zu erwarten sind als störungsunempfindlichere Generalisten.

Auf Grund der wirkungsarmen Umsetzbarkeit des Vorhabens kann von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung der Avifauna ausgegangen werden. Der bestehende pädagogisch-touristische Betrieb innerhalb des angrenzenden Plangebiets wird aufrecht erhalten, eine Änderung der allgemeinen Standortbedingungen, der örtlichen Nutzung des Geländes sowie der inneren und äußeren Bio- toptypenzusammensetzung tritt nicht ein. Gegebenenfalls auftretende Bruten werden geduldet.

Somit ist eine separate Abschichtung der Avifauna nicht notwendig.

5 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebiets sind weder Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt noch sind qualitativ und quantitativ genügende Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Plangebiets sind weder Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt noch sind qualitativ und quantitativ genügende Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der bestehenden touristischen Prägung des Areal und der wirkungsarmen Umsetzbarkeit des Vorhabens sind keine Brutvogelkartierungen vorgenommen worden. Änderungen an oder Verluste von Habitaten finden nicht statt. Erhebliche, über das Maß vorhandener Störungen hinausgehende oder in ihrer Art abweichende Störwirkungen sind nicht absehbar. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG in Zusammenhang mit den zu überprüfenden Tier- und Pflanzenarten

Zusammenfassend kann keine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die aufgeführten Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden. Um die Nichterfüllung der Verbots- tatbestände aufrechtzuerhalten sind potenzielle Baumfäll- und pflegearbeiten grundsätzlich nur in einem jahresübergreifenden Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

Auf Grund der Nichterfüllung von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz genannter Arten durchzuführen.

Stralsund, den 17.06.2019

Ergänzt am 11.07.2019


Kristina Fuchs

Anlage 2 – Natura 2000 – Vorprüfung (GGB)

Natura 2000 – Vorprüfung
Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1 Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
EU-VSG	-	-	-
GGB	befindet sich anteilig im GGB	Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmäler Heide	DE 1547-303
1.2 Bezeichnung des Vorhabens	2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“		
1.3 Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemeines und Anlass</u></p> <p>Auf dem Flurstück 22/32 innerhalb der Flur 4 der Gemarkung Prora soll der Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades baulich ergänzt werden. Ziel ist die Erhöhung der Erholungsfunktion und der Attraktivität des Baumwipfelpfades durch die Anbringung einer Rutschanlage. Zudem soll die seinerzeit von den Festsetzungen abweichende Umsetzung durch Anpassung des Baufensters und des Geltungsbereichs an den baugenehmigten Bestand berücksichtigt werden.</p> <p><u>Aktueller Zustand</u></p> <p>Das Vorhabengebiet wird seit Eröffnung des Baumwipfelpfades touristisch genutzt und war zuvor Teil der forstwirtschaftlichen Anlagen des Forsthauses Prora. Es grenzt an die Landesstraße L293 an und liegt somit an einer der Hauptverkehrsrouten auf der Insel Rügen, über die ein Großteil des nach Norden und Süden führenden Verkehrsaufkommens geleitet wird.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich anteilig im betroffenen GGB (ca. 50 m²). Angrenzend sind auch Gebietsbestandteile des bestandskräftigen Bebauungsplans von der Änderung betroffen. Die Auswirkungen eines baulichen Vorhabens auf die Flächen des GGB innerhalb des Bebauungsplans wurden jedoch bei der Aufstellung des Ursprungsplans geprüft, das bestehende Baurecht bestätigt damit auch die Umweltverträglichkeit für das GGB.</p> <p>Durch die Lage an der Landesstraße und dem Naturerbe-Zentrum sowie durch die langjährige touristische und forstwirtschaftliche Nutzung des Vorhabengebiets ist von einer bestehenden, aber geringfügigen bis irrelevanten, zusätzlichen Beeinträchtigung des GGB auszugehen.</p> <p><u>Vorhaben</u></p> <p>Der bauliche Teil des Vorhabens umfasst die Ergänzung des bestehenden Ausstiegsturmes des Baumwipfelpfades um eine Rutschanlage. Zu diesem Zweck wird ein Balkon auf 1,5 m Breite als Metallkonstruktion entlang der östlichen Außenkante der obersten Etage angebracht. Von dieser führt eine Röhrenrutsche aus Edelstahl in einer gleichförmig gewundenen Spirale abwärts und endet auf dem Niveau der Geländeoberkante. Zur Errichtung der Rutschanlage wird ein Pylon im Zentrum der Rutschspirale mittels eines Fundaments (ca. 3,0 m x 3,0 m x 1,2 m) im Boden verankert. Der nach Osten gewandte, offene Ausstieg der Rutsche wird mit zwei kleinen Verankerungen im Boden befestigt. Der Ausstiegsbereich wird auf einer Fläche von ca. 25 m² mit Rindenmulch überdeckt.</p> <p>Ergänzend zur Erweiterung des Ausstiegsturmes erfolgt eine Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes. Im Zuge dessen wird das damalige Baufenster für den Ausstiegsturm verschoben und vergrößert, zudem wird der Geltungsbereich an der Stelle des Ausstiegsturms um 104 m² nach Norden erweitert und im Südwesten um ca. 60 m² verkleinert. Das Baufenster befindet sich in einem vorgeprägten Bereich des Ausstiegsturmes des Baumwipfelpfades. Es findet eine intensive touristische Nutzung statt. Bäume oder sonstige Gehölze sind innerhalb der zu ergänzenden Fläche des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Der Ausstiegsturm ist an drei Seiten von Wald umgeben.</p> <p>Insgesamt kann das Gelände als anthropogen vorbeeinflusst betrachtet werden. Eine Neuinanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten, ökologisch besonders wertvollen Flächen findet nicht statt.</p>		

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsformularen enthalten
 2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Auftraggeber):

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Frankendamm 5, 18439 Stralsund, Tel. 03831 203496, info@stadt-landschaft-region.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

in einem Natura 2000-Gebiet

oder

außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

ja ⇒ weiter bei Ziffer 5

nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/ Plan möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (LRT) und Arten innerhalb des zu prüfenden Natura – 2000 Gebietes

LRT (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Art*) oder LRT bzw. Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-,Rastvogel, Überwinterer: RV	mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
1150*	Lagunen des Küstensaumes (Strandseen)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
1210	Einjährige Spülsäume	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation und Littorelletea uniflorae und/ oder der Isoeto-Nanojuncetea	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
4030	Trockene europäische Heiden	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden	
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i>	FFH-Lebensraumtyp im	

	auf Kalkheiden und -rasen	Plangebiet nicht vorhanden
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden
7230	Kalkreiche Niedermoore	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	geringflächige Beanspruchung: - Ergänzung einer genehmigten baulichen Anlage - Erweiterung des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden
1014	<i>Vertigo angustior</i>	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1016	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1355	<i>Lutra lutra</i>	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
1903	<i>Liparis loeselii</i>	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

* Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten sind mit einem Sternchen gekennzeichnet.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene LRT oder Arten*)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	9110	Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Zunahme der Versiegelung auf dem entsprechenden Flurstück, jedoch außerhalb des GGB, innerhalb der gem.	

			rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche. Da sich die entsprechende Fläche bereits in touristisch-pädagogischer Nutzung durch den Baumwipfelpfad befindet, kommt es zu keinen relevanten Flächenverlusten.
6.1.2	Flächenumwandlung	9110	Die Fläche ist anteilig bebaut (rechtskräftiger Bebauungsplan) und anteilig als Waldfläche anzusprechen, wobei das Haupt-Bauwerk – der Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades bereits genehmigt besteht. Die Fläche des Ausstiegsturms wird zusammen mit der geplanten Erweiterung (Anbau Zugang zur Rutsche) als Gesamtfläche der bestehenden Sondergebietsfläche „Umweltbildung“ des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 20 angegliedert (= Ergänzungsfläche), sodass es zu einer geringfügigen Flächenumwandlung von Wald in Sondergebietsfläche „Umweltbildung“ (ca. 104 m ²) kommt. Im Gegenzug wird ein kleiner Bereich (ca. 60m ²) aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgegliedert (= Änderungsfläche) und somit planungsrechtlich wieder von Sondergebiets- in Waldfläche zurückgewidmet.
6.1.3	Nutzungsänderung	9110	Baulich kommt es zu keiner Nutzungsänderung. Die bestehende Nutzung des angrenzenden Areals (Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora/ Baumwipfelpfad) bleibt bestehen und wird – entsprechend der Ausführungen zur Flächenumwandlung unter 6.1.2 – auf das Vorhabengebiet ausgeweitet. Dessen Nutzung ändert sich dahingehend von „ungenutzt/ Wald“ in eine touristische-pädagogische Nutzung bzw. andersherum.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	akustische Veränderungen	9110	Durch die Nutzung der Rutschenanlage kann es im direkten Umfeld der Anlage zu geringfügig erhöhten, temporären Geräuschen durch Nutzer (Lautstärke) kommen. Durch die Nähe des Vorhabens zu einer vielbefahrenen Landesstraße und dem in Nutzung befindlichen Baumwipfelpfad sowie angrenzender Freiflächennutzungen durch Spielplatz und Außengastronomie ist die potenzielle Erhöhung des Lautstärkepegels als nicht erheblich zu bewerten.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Weder anlage- noch betriebsbedingt kommt es zu negativen optischen Wirkungen, da die Rutschenanlage von geringerem Volumen als der Ausstiegsturm selbst ist sowie vom umgebenden Wald in Teilen gut abgeschirmt ist.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-

6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	9110	Die baubedingte Flächeninanspruchnahme konzentriert sich auf den baulich vorgeprägten Bereich des Vorhabens an sich sowie auf die bestehenden Versiegelungs- und Wegeflächen des Baumwipfelpfades und des Naturerbe-Zentrums.
6.3.2	Emissionen	9110	Die mit dem Baustellenbetrieb einhergehenden Emissionen entsprechen denen des durchschnittlichen Straßenverkehrs, zumal nördlich des Plangebiets eine stark befahrene Landesstraße verläuft, die durch ständigen Schwerlast- und Privatverkehr geprägt ist. Eine Erhöhung der Emissionen über ein vertragliches Maß hinaus ist somit nicht zu erwarten.
6.3.3	akustische Wirkungen	9110	Durch Baumaßnahmen sind kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten (Schwerlast-)Verkehr zu erwarten, die jedoch angesichts des geringen Umfangs des Vorhabens sowie auf Grund des zeitlich befristeten Charakters bei sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Der Schwerlastverkehr wird sich im Bereich der vorhandenen Wirtschaftszufahrt / Anlieferung Gaststätte bewegen.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Welcher Lebensraumtyp / welche Art ist betroffen?	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

-

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stralsund, den 30.03.2019



Anlage 1 – Zeichnerische und kartographische Darstellung gemäß Punkt 2



Lage des Vorhabensgebietes (blaue Kontur) am Naturerbe-Zentrum/ Baumwipfelpfad Prora (Plangrundlage: GAIA-MV.de)



Wirkbereiche der bestehenden Beeinträchtigung des FFH-Gebietes (blaue Fläche) durch die Landesstraße L293 (violett) und das Naturerbe-Zentrum (grün) sowie die zu erwartenden Wirkbereiche des Vorhabens (rot), jeweils dargestellt in ihrer Bestands- bzw. Vorhabenfläche und ihren Wirkbereichen I von 50m und II von 200m in farblicher Abstufung (Quelle: eigene Darstellung nach GAIA-MV.de, Maßstab: 1:1000).

Anhang 3 – Natura 2000 – Vorprüfung (VSG)

Natura 2000 – Vorprüfung
Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1 Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
EU-VSG	Vorhaben grenzt an das Schutzgebiet an	Binnenboden von Rügen	DE 1446-401
GGB	-	-	-
1.2 Bezeichnung des Vorhabens	2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“		
1.3 Beschreibung des Vorhabens	<p><u>Allgemeines und Anlass</u></p> <p>Auf dem Flurstück 22/32 innerhalb der Flur 4 der Gemarkung Prora soll der Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades erweitert werden. Ziel ist die Erhöhung der Erholungsfunktion und der Attraktivität des Baumwipfelpfades durch die Anbringung einer Rutschanlage. Zudem soll die seinerzeit von den Festsetzungen abweichende Umsetzung durch eine Anpassung des Baufensters und des Geltungsbereichs berücksichtigt werden.</p> <p><u>Aktueller Zustand</u></p> <p>Das Vorhabengebiet wird seit Eröffnung des Baumwipfelpfades touristisch genutzt und war zuvor Teil der forstwirtschaftlichen Anlagen des Forsthauses Prora. Es grenzt an die Landesstraße L293 an und liegt somit an einer der Hauptverkehrsrouten auf der Insel Rügen, über die ein Großteil des nach Norden und Süden führenden Verkehrsaufkommens geleitet wird.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich anteilig im betroffenen GGB (ca. 61 m²). Angrenzend sind auch Gebietsbestandteile des bestandskräftigen Bebauungsplans von der Änderung betroffen. Die Auswirkungen des baulichen Vorhabens auf die Flächen des GGB mit Umsetzung des Bebauungsplans wurden bei der Aufstellung des Ursprungsplans geprüft, das bestehende Baurecht bestätigt damit auch die Verträglichkeit für das GGB.</p> <p>Durch die Lage an der Landesstraße und dem Naturerbe-Zentrum sowie durch die langjährige touristische und forstwirtschaftliche Nutzung des Vorhabengebiets ist von einer bestehenden aber geringfügigen bis irrelevanten, zusätzlichen Beeinträchtigung des GGB auszugehen.</p> <p><u>Vorhaben</u></p> <p>Der bauliche Teil des Vorhabens umfasst die Ergänzung des bestehenden Ausstiegsturmes des Baumwipfelpfades um eine Rutschanlage. Zu diesem Zweck wird ein Balkon auf 1,5 m Breite als Metallkonstruktion entlang der östlichen Außenkante der obersten Etage angebracht. Von dieser führt eine Röhrenrutsche aus Edelstahl in einer gleichförmig gewundenen Spirale abwärts und endet auf dem Niveau der Geländeoberkante. Zur Errichtung der Rutschanlage wird ein Pylon im Zentrum der Rutschspirale mittels eines Fundaments (ca. 3,0 m x 3,0 m x 1,2 m) im Boden verankert. Der nach Osten gewandte, offene Ausstieg der Rutsche wird mit zwei kleinen Verankerungen im Boden befestigt. Der Ausstiegsbereich wird auf einer Fläche von ca. 25 m² mit Rindenmulch überdeckt.</p> <p>Ergänzend zur Erweiterung des Ausstiegsturmes erfolgt eine Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes. Im Zuge dessen wird das damalige Baufenster für den Ausstiegsturm verschoben und vergrößert, zudem wird der Geltungsbereich an der Stelle des Ausstiegsturms um 104 m² nach Norden erweitert und im Südwesten um ca. 60 m² verkleinert. Das Baufenster befindet sich in einem vorgeprägten Bereich des Ausstiegsturmes des Baumwipfelpfades. Es findet eine intensive touristische Nutzung statt. Bäume oder sonstige Gehölze sind innerhalb der zu ergänzenden Fläche des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Der Ausstiegsturm ist an drei Seiten von Wald umgeben.</p> <p>Insgesamt kann das Gelände als anthropogen vorbeeinflusst betrachtet werden. Eine Neuinanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten, ökologisch besonders wertvollen Flächen findet nicht statt.</p>		

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten
- 2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Frankendamm 5, 18439 Stralsund, Tel. 03831 203496, info@stadt-landschaft-region.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 - in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
 ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 - ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 - nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
 ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Lebensraumtyp oder Art*; Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV	Mögliche Beeinträchtigungen für betroffene LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
A168 Actitis hypoleucos	RV	1)	
A229 Alcedo atthis	BV	1)	
A054 Anas acuta	RV	1)	
A056 Anas clypeata	BV, RV	1)	
A704 Anas crecca	BV	1)	
A050 Anas penelope	RV	1)	
A705 Anas platyrhynchos	RV	1)	
A055 Anas querquedula	BV	1)	
A703 Anas strepera	BV, RV	1)	
A394 Anser albifrons	BV, RV	1)	
A043 Anser anser	RV	1)	

A701 <i>Anser fabalis</i>	BV, RV	1)
A059 <i>Aythya ferina</i>	RV	1)
A061 <i>Aythya fuligula</i>	BV, RV	1)
A062 <i>Aythya marila</i>	RV	1)
A045 <i>Branta leucopsis</i>	RV	1)
A067 <i>Bucephala clangula</i>	RV	1)
A149 <i>Calidris alpina</i>	RV	1)
A137 <i>Charadrius hiaticula</i>	BV, RV	1)
A197 <i>Chlidonias niger</i>	RV	1)
A667 <i>Ciconia ciconia</i>	BV	1)
A081 <i>Circus aeruginosus</i>	BV	1)
A084 <i>Circus pygargus</i>	RV	1)
A064 <i>Clangula hyemalis</i>	RV	1)
A113 <i>Coturnix coturnix</i>	BV	1)
A122 <i>Crex crex</i>	BV	1)
A037 <i>Cygnus columbianus bewickii</i>	RV	1)
A038 <i>Cygnus cygnus</i>	RV	1)
A036 <i>Cygnus olor</i>	RV	1)
A236 <i>Dryocopus martius</i>	BV	1)
A027 <i>Egretta alba</i>	RV	1)
A708 <i>Falco peregrinus</i>	RV	1)
A096 <i>Falco tinnunculus</i>	BV	1)
A723 <i>Fulica atra</i>	RV	1)
A639 <i>Grus grus</i>	BV, RV	1)
A130 <i>Haematopus ostralegus</i>	BV	1)
A075 <i>Haliaeetus albicilla</i>	BV, RV	1)
A338 <i>Lanius collurio</i>	BV	1)
A653 <i>Lanius excubitor</i>	BV	1)
A182 <i>Larus canus</i>	BV	1)
A187 <i>Larus marinus</i>	BV	1)

A176 <i>Larus melanocephalus</i>	BV, RV	1)
A177 <i>Larus minutus</i>	RV	1)
A179 <i>Larus ridibundus</i>	BV	1)
A246 <i>Lullula arborea</i>	BV	1)
A068 <i>Mergus albellus</i>	RV	1)
A654 <i>Mergus merganser</i>	RV	1)
A069 <i>Mergus serrator</i>	BV, RV	1)
A383 <i>Miliaria calandra</i>	BV	1)
A074 <i>Milvus milvus</i>	BV	1)
A319 <i>Muscicapa striata</i>	BV	1)
A277 <i>Oenanthe oenanthe</i>	BV	1)
A094 <i>Pandion haliaetus</i>	RV	1)
A170 <i>Phalaropus lobatus</i>	RV	1)
A391 <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	RV	1)
A151 <i>Philomachus pugnax</i>	RV	1)
A274 <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	1)
A691 <i>Podiceps cristatus</i>	BV, RV	1)
A719 <i>Porzana parva</i>	BV	1)
A119 <i>Porzana porzana</i>	BV	1)
A132 <i>Recurvirostra avosetta</i>	BV	1)
A249 <i>Riparia riparia</i>	RV	1)
A155 <i>Scolopax rusticola</i>	BV	1)
A063 <i>Somateria mollissima</i>	RV	1)
A195 <i>Sterna albifrons</i>	BV	1)
A190 <i>Sterna caspia</i>	RV	1)
A193 <i>Sterna hirundo</i>	BV, RV	1)
A191 <i>Sterna sandvicensis</i>	BV	1)
A210 <i>Streptopelia turtur</i>	BV	1)
A307 <i>Sylvia nisoria</i>	BV	1)
A048 <i>Tadorna tadorna</i>	BV	1)

A166 Tringa glareola	RV	1)
A162 Tringa totanus	BV	1)
A142 Vanellus vanellus	BV, RV	1)

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

1) = Lebensraum wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt

2) = Lebensraum wird durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt [Erläuterung]

3) = Lebensraum wird durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt, [Erläuterung]

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene LRT oder Arten *)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Zunahme der Versiegelung auf dem entsprechenden Flurstück, jedoch außerhalb des GGB, innerhalb der gem. rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche. Da sich die entsprechende Fläche bereits in touristisch-pädagogischer Nutzung durch den Baumwipfelpfad befindet kommt es zu keinen relevanten Flächenverlusten..	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Die Fläche ist anteilig bebaut (rechtskräftiger Bebauungsplan) und anteilig als Waldfläche anzusprechen, wobei das Haupt-Bauwerk – der Ausstiegsturm des Baumwipfelpfades bereits genehmigt besteht. Die Fläche des Ausstiegsturms wird zusammen mit der geplanten Erweiterung (Anbau Zugang zur Rutsche) als Gesamtfläche der bestehenden Sondergebietsfläche „Umweltbildung“ des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 20 angegliedert (= Ergänzungsfläche), sodass es zu einer geringfügigen Flächenumwandlung von Wald in Sondergebietsfläche „Umweltbildung“ (ca. 104 m ²) kommt. Im Gegenzug wird ein kleiner Bereich (ca. 60m ²) aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgegliedert (= Änderungsfläche) und somit wieder von Sondergebiets- in Waldfläche gewidmet.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Baulich kommt es zu keiner Nutzungsänderung. Die bestehende Nutzung des angrenzenden Areals (Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora/ Baumwipfelpfad) bleibt bestehen und wird – entsprechend der Ausführungen zur Flächenumwandlung unter 6.1.2 – auf das Vorhabengebiet ausgeweitet. Dessen Nutzung ändert sich dahingehend von „ungenutzt/ Wald“ in eine touristische-	

			pädagogische Nutzung bzw. andersherum
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Durch die Nutzung der Rutschenanlage kann es zu geringfügig erhöhten, temporären Lebensäußerungen der Nutzer (Lautstärke) kommen. Durch die Nähe des Vorhabens zu einer vielbefahrenen Landesstraße und dem in Nutzung befindlichen Baumwipfelpfad sowie angrenzender Freiflächennutzungen durch Spielplatz und Biergarten ist die potenzielle Erhöhung des Lautstärkepegels als unerheblich zu bewerten.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Weder anlage- noch betriebsbedingt kommt es zu negativen optischen Wirkungen, da die Rutschenanlage von geringerem Volumen als der Ausstiegsturm selbst ist sowie vom umgebenden Wald in Teilen gut abgeschirmt ist.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Die baubedingte Flächeninanspruchnahme konzentriert sich auf den baulich vorgeprägten Bereich des Vorhabens an sich sowie auf die bestehenden Versiegelungs- und Wegeflächen des Baumwipfelpfades und des Naturerbe-Zentrums.
6.3.2	Emissionen	-	Die mit dem Baustellenbetrieb einhergehenden Emissionen entsprechen denen des durchschnittlichen Straßenverkehrs, zumal nördlich des Plangebiets eine stark befahrene Landesstraße verläuft, die durch ständigen Schwerlast- und Privatverkehr geprägt ist. Eine Erhöhung der Emissionen über ein verträgliches Maß hinaus ist somit nicht zu erwarten.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Durch Baumaßnahmen sind kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten (Schwerlast-)Verkehr zu erwarten, die jedoch angesichts des geringen Umfangs des Vorhabens sowie auf Grund des zeitlich befristeten Charakters bei sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Der Schwerlastverkehr wird sich im Bereich der vorhandenen Wirtschaftszufahrt / Anlieferung Gaststätte bewegen.

6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
-------	---	---	---

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Betroffener Lebensraumtyp oder Art	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	Welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar

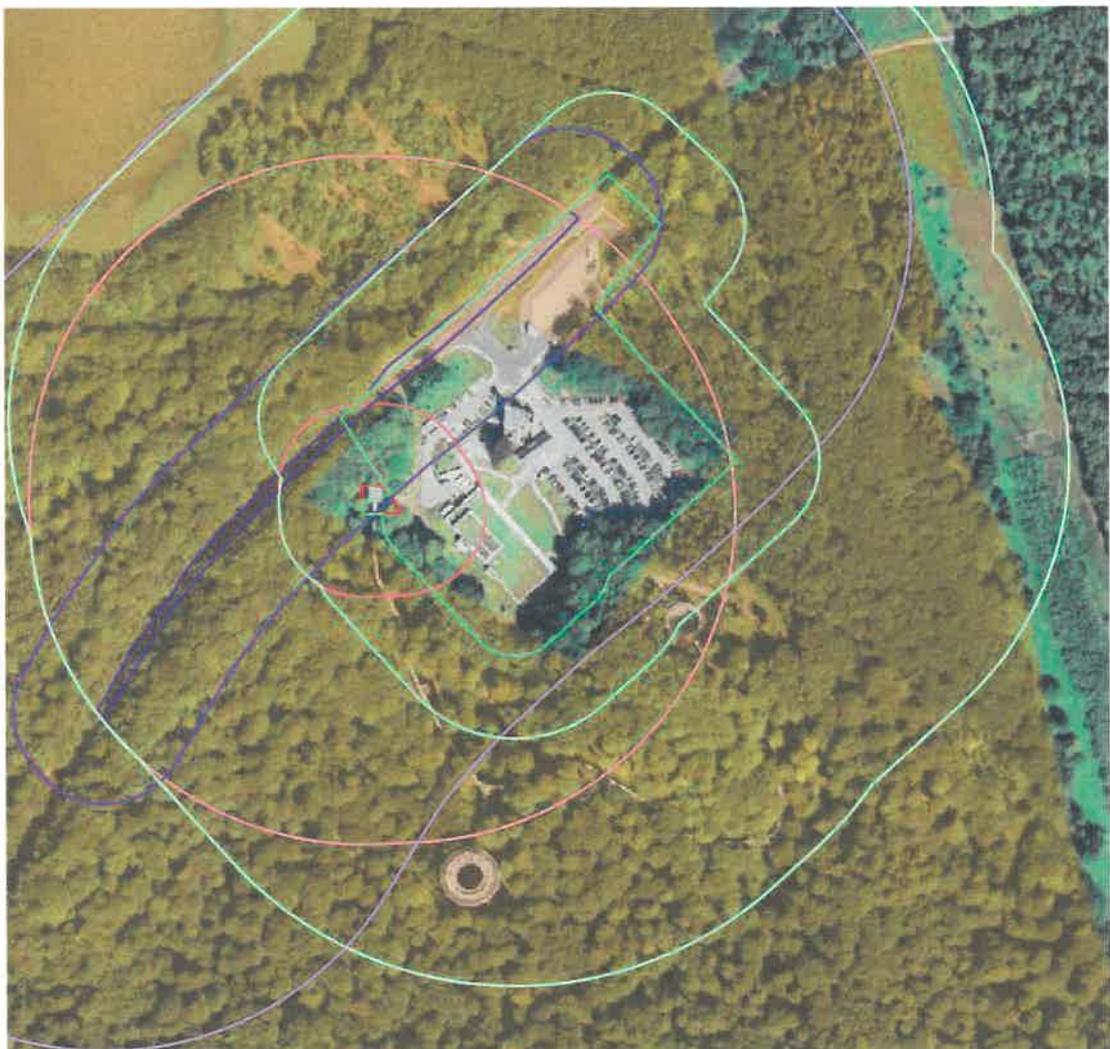
Stralsund, den 30.03.2019



Anlage 1 – Zeichnerische und kartographische Darstellung gemäß Punkt 2



Lage des Vorabengebietes (blaue Kontur) am Naturerbe-Zentrum/ Baumwipfelpfad Prora (Plangrundlage: GAIA-MV.de)



Wirkbereiche der bestehenden Beeinträchtigung des FFH-Gebietes (orange Fläche) durch die Landesstraße L293 (violett) und das Naturerbe-Zentrum (grün) sowie die zu erwartenden Wirkbereiche des Vorhabens (rot), jeweils dargestellt in ihrer Bestands- bzw. Vorhabensfläche und ihren Wirkbereichen I von 50 m und II von 200 m in farblicher Abstufung (Quelle: eigene Darstellung nach GAIA-MV.de, Maßstab: 1:1000).